habe Jura studiert, um dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Doch dieser Wunsch hat sich als Illusion erwiesen. Heute gehe ich diesem Beruf nach, um das Schlimmste zu verhindern'.

Bei den meisten dieser Fragen wird man zwischen den verschiedenen Phasen der Geschichte der DDR differenzieren müssen. Heute werden wir uns bei dieser ersten Anhörung überwiegend mit der Umwandlung der Justiz zur Zeit der sowjetischen Besatzung und in den frühen Jahren der DDR befassen. Wir haben dazu verschiedene Experten eingeladen, die uns erläutern werden, mit welchen politischen Zielsetzungen die Transformation des Rechtswesens erfolgte. Die politische Funktion der Justiz bei der Herstellung einer neuen gesellschaftlichen Ordnung forderte Karl Polak, einer der führenden Rechtstheoretiker der DDR, mit Nachdruck. Es sei an der Zeit, so Polak 1946, „der Göttin Justiz die Binden von den Augen zu nehmen und sie sehend zu machen für die Tatsachen des gesellschaftlichen Lebens und die Entwicklungsgesetze der Geschichte".

Es wird u. a. zu klären sein, welcher Legitimationsmuster man sich bediente. Wie wurde mit der Chance zum Neubeginn nach den Jahren der Korrumpierung und Indienstnahme der Justiz im Nationalsozialismus umgegangen? Auf welche Weise wurden unter der Tarnung der Entnazifizierung Machtpositionen erobert? Wie entwickelte sich das Verhältnis von gesetztem Recht und Rechtsanwendung?

In ihrer bisherigen Arbeit ist die Enquete-Kommission immer wieder auch mit Fragen des Rechts in Berührung gekommen. Ich erinnere mich an die Äußerung eines Zeitzeugen, der im Zusammenhang mit den Waldheim-Prozessen zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde, weil er eine westdeutsche Zeitung gelesen hatte.

In Vorträgen und Diskussion mit sachkundigen Menschen erhoffen wir uns instruktive Antworten auf einige der genannten Fragen, die ein sensibles und vielfach auch leidvolles Kapitel deutscher Geschichte berühren. Dabei ist uns bewußt, daß wir keinesfalls dieses komplexe Thema mit drei Anhörungen allein aufarbeiten können.

Ich bitte nun Frau Kollegin von Renesse, stellvertretende Vorsitzende der Enquete-Kommission und gelernte Richterin, uns eine kurze Einführung zum Thema zu geben.

Abg. Frau von Renesse (SPD): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren.

Ich nehme kein Expertentum für mich in Anspruch. Ich bin zwar, wie der Vorsitzende gesagt hat, Juristin, beschäftige mich aber erstmalig in der Enquete-Kommission speziell mit DDR-Recht. Ich denke gleichwohl, daß es nicht unwichtig ist, vom Hintergrund einer gelernten Wessi-Juristin her auf der leeren Photoplatte zu sehen, was sich dort abzeichnet von der Wirklichkeit,

von den Theorien des Rechts in der DDR. Ich mute Ihnen eine Vorlesung zu, denn meine 15 Minuten erlauben es mir nicht, was ich viel lieber täte, frei von der Leber weg zu reden.

„Was sind Staaten ohne Recht anderes als große Räuberbanden?“ Dieses Wort von Augustinus kennzeichnet die enge Verbindung von Staat und Recht. Die Legitimation eines Staates steht und fällt mit der Legitimität seines Rechts. Rechtstheorie ist Staatstheorie. Das war in der DDR 40 Jahre lang der Marxismus-Leninismus. Wir haben uns heute damit auseinanderzusetzen, in welcher Weise er in der ehemaligen SBZ die Herrschaft ergriff.

Der Marxismus war für die deutsche Rechtsgeschichte ein Re-Import. Der gelernte Jurist Karl Marx gehört in die Geschichte der deutschen Rechtstheorien, hat darin einen festen Platz. Sein Denkgebäude ist nur verständlich auf dem Hintergrund der Naturrechtslehre der Aufklärung, ihrer Kritik durch Kant, der historischen Rechtsschule von Savigny, der Rechts- und Staatsphilosophie Hegels. Die Entdeckung des „Zwecks im Recht“ bei Ihering und die Lehren der Interessenjurisprudenz zeigen Verwandtschaft mit der Marx’schen Rechtskritik, ebenso die Erkenntnis der Rechtssoziologie seit Max Weber, daß Rechtsfragen Machtfragen sind. Wohl kaum hätte eine marxistische Rechtslehre die klassischen juristischen Lehrstühle der mitteldeutschen Universitäten an ihrer Spitze die Universität Leipzig, so rasch erobern können, wenn sie nicht deutsche Traditionen und Träume enthalten hätte.

Als Lehrstuhlinhaber der Frühzeit kamen vom Marxismus überzeugte und überzeugende Gelehrte, so Heinz Such, Arthur Baumgarten, auch Polak in seiner Frühzeit. Ihnen mußte die SMAD nicht erst Marxismus beibringen: sie vermittelten ihn auf dem Hintergrund der deutschen Rechts- und Philosophiegeschichte. Die übriggebliebenen „bürgerlichen“ Rechtsprofessoren, so Kohlrausch oder Mitteis, auch Hans Peters, enthielten sich der Rechtsphilosophie, lehrten nur noch ihr spezielles Rechtsgebiet, bis es sie nicht mehr gab. Nicht nur äußerer Zwang, sondern die Faszination eines geschlossenen Denksystems, das die gerade erlebte katastrophale Geschichte zu erklären schien, ließ junge Juristen den Marxismus rezipieren.

Denn die bisherigen Erklärungsmuster für Recht und Gesetz erschienen schrecklich widerlegt. Der Rechtspositivismus, in dem ganze Juristengenerationen zuvor erzogen waren, wurde beiderseits der Elbe rasch zum Schuldigen erklärt, der das deutsche Recht zur Fratze, seine Rechtsanwender zu Lakaien des NS-Mörderstaates gemacht hatte. Eine für die NS-Juristen barmherzige Erklärung, – denn sie übersah nachsichtig, daß die vorwiegend deutschnationalen Juristen der Weimarer Zeit nicht widerwillig, sondern mit innerer Zustimmung und vorauseilendem Gehorsam dem NS-Recht gedient hatten.

Nun hieß es, dem Rechtspositivismus den Abschied zu geben und nach übergesetzlichen Wahrheiten zu suchen, an denen das positive Recht zu messen war. In Westdeutschland kam es zu einer Renaissance des Naturrechts, dem

sich selbst Gustav Radbruch annäherte, unter Weimarer Bedingungen eher ein Verfechter der unverbrüchlichen Geltung gesetzten Rechts. Die Erfahrung, daß Gesetze die Quelle empörenden Unrechts sein konnten, ließ nach dem vorgesetzlichen, archimedischen Punkt suchen, den „ew'gen Rechten, die droben hangen, unveräußerlich und unvergänglich wie die Sterne selbst". Die intellektuelle Brüchigkeit der Naturrechtslehre jedoch und die Erkenntnis, daß sich selbst nur spiegelt, wer sich auf die Rechtsüberzeugung des „billig und gerecht Denkenden" beruft, führte in der Bundesrepublik Deutschland diese Lehre später wieder in die Krise. Doch davon soll hier nicht weiter die Rede sein.

Auch in der SBZ waren angesichts der Verantwortung der Deutschen für monströse Verbrechen und des Abscheus der Welt davor Antworten auf die Frage nach dem „richtigen Recht" gefragt. Dies war und ist das Thema aller Rechtsphilosophie, auch der von Karl Marx. Seine Antwort gab er in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsdenken seiner Zeit. Neu war bei ihm die bewußte Abkehr von akademischer Realitätsferne. Marx verschloß die Augen nicht vor dem Elend der verarmenden Kleinbauern und Industriearbeiter um sich herum, sondern machte es zum Bezugspunkt seiner Gedanken. Nach ihm wird sich alle Philosophie mit Wirklichkeit befassen müssen, will sie ernst genommen werden. Gleichzeitig war Marx als Mensch des 19. Jahrhunderts geprägt vom Fortschrittsglauben seiner Zeit, der in der Menschheitsgeschichte eine zielstrebige Linie zum Besseren, zum Guten erkennt. Für ihn wird die Geschichte bewegt von der Sehnsucht der Menschen nach Befreiung von materieller und geistiger Unterdrückung: In der letzten aller Revolutionen fegen proletarische Massen ein geschrumpftes Häuflein von Monopolkapitalisten weg und läuten mit ihrer zugleich die Befreiung aller ein von jedem Zwang, auch dem durch Staat und Recht. Die Erlösungstat des Proletariats macht das Reich des Guten, Wahren und Gerechten zur umfassenden Realität.

Gut ist danach alles, was dieser Erlösungstat dient, erkannt von denjenigen, die das Walten der Geschichte verstehen. Für den Marxismus-Leninismus waren diese Wissenden identisch mit der Partei der Arbeiterklasse, die darum immer „im Recht" war, ohne sich an vorgegebenes Recht, notwendigerweise ja immer ein Recht von gestern, halten zu müssen.

Für die Deutschen der SBZ waren die Opfer des NS-Unrechts, die Kommunisten aus KZ und Emigration, vom Urteil der Geschichte bestätigt. Selbst das Terrorregime des SMAD, wenn man es zur Kenntnis nehmen mußte, war verständlich als das eines Siegers, der unlängst selber noch Opfer der deutschen Aggression geworden war. Es widerlegte daher keineswegs den Erlösungsanspruch der marxistischen Theorie, zumal es sich nach eigener Darstellung vor allem gegen die Träger der Erbsünde wandte: den Faschismus und seine Hebamme, die Bourgeoisie.

Die Geschichtsphilosophie des Marxismus bot Erklärungsmuster für alle Geschichte, einschließlich der gerade erlebten Katastrophe. Sie half den Gescheiterten, Anker zu werfen in einem Begriff von objektiver Gerechtigkeit. Sie blieb den Irrtümern des Naturrechts ebenso fern wie der Geschichts- und Realitätslosigkeit deutscher Rechtsphilosophen, die einmal in der menschlichen Ratio, einmal im organisch gewachsenen Volkswissen, einmal im autoritär wohlmeinenden Staat, lange Zeit in überhaupt nichts einen Bezugspunkt für inhaltliche Rechtsgestaltung gesehen hatte.

Die Erscheinung der Volksrichter, der späteren gesellschaftlichen Gerichte, die bündige Rechtssprache in DDR-eigenen Kodifikationen, die Geschmeidigkeit der Gesetze, die der freien Rechtsfindung für den Einzelfall breiten Spielraum gab, der Rechtsanwendung durch Subsumption dagegen kaum zugänglich war, – das alles konnte als die Erfüllung der Sehnsucht nach „dem Recht, das ist mit uns geboren“, ausgegeben werden. Die konsequente Durchführung des Resozialisierungsgedankens – zumindest auf dem Papier – im Strafrecht berief sich auf den berühmten Lehrer der Défense sociale Franz von Liszt, eine Portalfigur der klassischen deutschen Strafrechtslehre. Was aufgegeben wurde, war die Kalkulierbarkeit des Rechts- und Staatshandelns, die Rechtssicherheit und mit ihr der aufrechte Gang des Bürgers vor einem Staat, den das gesetzte Recht bindet und begrenzt. Wie sollte auch ein Staat rechtlich gebunden sein, der die ewige Gerechtigkeit auf seiner Seite hat?

Der Rechtsdenker Marx setzte geradezu eschatologische Hoffnungen auf die Selbsterlösung der Menschheit von allem Übel und sah ihre Morgendämmerung in der Geschichte. Der Marxismus-Leninismus nutzte dies zur Legitimation seines absoluten Herrschaftsanspruchs. Marx wurde kanonisiert, der Auseinandersetzung entzogen und damit als Rechtsphilosoph beseitigt.

Die SED hatte ihre Schwierigkeiten, ihr Recht der Bevölkerung als legitimes Recht einsichtig zu machen. Sie war aber als moderner, arbeitsteiliger Staat trotz aller diktatorischer Machtmittel auf die Loyalität ihrer Bürger angewiesen und bemühte sich darum. In diesem Zusammenhang mag eine kleine Broschüre, herausgegeben vom Staatsverlag der DDR und erschienen in der Reihe „Recht in unserer Zeit“, beispielhaft sein. In der genannten Reihe finden sich Handreichungen für Nicht-Juristen, die mit Alltäglichem aus einzelnen Rechtsgebieten vertraut machen, etwa mit Arbeits- oder Mietrecht. So etwas gibt es auch als Service der westdeutschen Justizministerien. Etwas Besonderes aber stellt das Bändchen „Was ist gerecht, was ungerecht?“ dar. Hier wird Rechtsphilosophie, marxistisch-leninistische natürlich, unters Volk gebracht; wird um die Zustimmung des Lesers zu dem Begriff von Gerechtigkeit im SED-Staat wort- und beispielreich geworben. Denn – und das ist wieder an die Erkenntnis des Augustinus zu Staat und Recht zu erinnern – ein Staat, der sich an Recht nicht bindet noch Recht durchsetzt, erscheint seinem Volk früher oder später als „große Räuberbande“.

Juristen fragen nach wertender Erkenntnis, für Historiker vielleicht zu früh. Die Betrachtung der Rechtsgeschichte des SED-Staates erweist sie als einen unverkennbaren Teil der gemeinsamen deutschen Rechtsgeschichte, mit ihren typischen Schwächen und Stärken. Die Suche nach objektiven Maßstäben, nach dem „richtigen Recht“ prägte das deutsche Rechtsdenken seit jeher, vor allem nach dem inneren und äußeren Zusammenbruch der Nachkriegszeit. Der SED-Staat gab vor, den Zugriff auf Wahrheit und Gerechtigkeit zu besitzen. Absolut wie ihre vermeintliche Wahrheit gestaltete die SED ihre Staatsmacht. Keine Gewaltenteilung, keine klaren Kompetenzgrenzen, keine richterliche Unabhängigkeit beschnitt die Macht der Partei der Arbeiterklasse. Eingaben, nicht Rechtsmittel, Hoffnung auf Entgegenkommen, nicht subjektive Individualrechte kennzeichneten das Verhältnis des Bürgers zum Staat. Mit Hilfe der Partei ließ sich alles erreichen, von der Wohnung bis zum Bildungsabschluß; aber entrechtet war, wer als „negativ-feindliches“ Element eingestuft wurde. Der moderne Rechtsstaat, der dem Staatshandeln die Fesseln von Recht und „bürokratischen“ Zuständigkeitsregeln auferlegt, erscheint gegenüber diesem schlichten Strickmuster überaus kompliziert – auch hier eine Quelle für DDR-Nostalgie.

Aus dem Feuerofen der Geschichte kommt die Lehre, daß jedes Bekenntnis zu objektiven Werten das Bekenntnis zu ihrer Infragestellung einschließen muß, soll es nicht totalitär entarten. Das ist schwer auszuhalten. Allgegenwärtig ist die Gefahr, aus der Moderne in die Geborgenheit geschlossener Welterklärungen zu fliehen. Damit aber schwindet Freiheit. Danke.

(Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank für Ihre geistreiche und nachdenkliche Einführung, wenn ich das so sagen darf, liebe Frau Kollegin. Ich bitte jetzt Herrn Professor Dr. Friedrich-Christian Schroeder aus Regensburg, ebenfalls Mitglied unserer Enquete-Kommission, uns zu seinem Thema „Die Übernahme der sozialistischen Rechtsauffassung in ihrer Stalinschen Ausprägung in der SBZ/DDR“ etwas zu sagen. Bitte Herr Professor Schroeder.

Sv. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine sehr geehrten Damen und Herren, in der DDR und vorher in der SBZ gab es zahllose ungerechte, empörende Urteile und viele Gesetze, die nach unserer Auffassung Unrecht in Gesetzesform darstellen. Diese vielen Rechtsbrüche sind jedoch keine Eigenmächtigkeiten einzelner. Die massenhafte Verletzung der herkömmlichen Rechtsgrundsätze ließ sich auch nicht verstecken und konnte auf dem Boden der herkömmlichen Rechtsauffassung nicht durchgezogen werden. Diese massenhafte Verletzung der herkömmlichen Rechtsgrundsätze war vielmehr nur möglich durch eine radikale Umwandlung der Auffassung vom Recht selbst.

Allerdings wurde diese Umwandlung der Rechtsauffassung nicht in der

SBZ und der DDR erfunden, sondern von der Sowjetunion übernommen bzw. aufoktroyiert, und zwar von der Sowjetunion in ihrem bedrückendsten Stadium, auf dem Höhepunkt des Stalinismus.

Was das Recht nach herkömmlicher Auffassung ist, dazu gibt es unübersehbare Auseinandersetzungen und unzählige Definitionen. Als kleinster gemeinsamer Nenner für die herkömmliche Rechtsauffassung läßt sich sagen: *Das Recht* ist die normative Ordnung für das menschliche Zusammenleben, die Konflikte vorherbestimmten und an der Gerechtigkeit ausgerichteten Regeln unterwirft und damit ihre Entscheidung akzeptabel macht. *Der Rechtsstaat* ist ein Staat, der sich auf die Verwirklichung des Rechts verpflichtet fühlt, auch sein eigenes Verhalten dem Recht unterwirft und dabei vor allem die Grundrechte und das Übermaßverbot beachtet.

Die Entwicklung der Rechtsauffassung in der Sowjetunion

Karl Marx und *Friedrich Engels* hatten das Recht als den bloßen „zum Gesetz erhobenen Willen der herrschenden Klasse“ diffamiert und für die Endphase der kommunistischen Gesellschaft eine Verteilung des Sozialprodukts nach den Bedürfnissen und damit zugleich die Überwindung des auf dem Gegenleistungsprinzip beruhenden Rechts prognostiziert. Nach *Engels* sollte der Staat „absterben“, sollte die Justiz „wegfallen“. Welche konkrete Vorstellung hinter diesen – zum Teil sehr apokryphen – Formulierungen stand, soll hier nicht näher dargelegt werden und läßt sich auch nur schwer ermitteln. Es waren denn auch sehr unterschiedliche Rechtskonzeptionen, die in Sowjetrußland und der Sowjetunion auf die Thesen von *Marx* und *Engels* gestützt wurden. Gemeinsam ist ihnen eine Ablehnung der Unverbrüchlichkeit des Rechts und seiner Geltung auch für den Staat.

Nach der russischen Revolution wurden die Prognosen von *Marx* und *Engels* über das Absterben des Rechts in Sowjetrußland sehr wörtlich genommen, wobei eine traditionelle Rechtsfeindschaft im alten Rußland hinzukam. Das überkommene Recht wurde in einem gigantischen und in der Rechtsgeschichte einmaligen Akt totaliter aufgehoben und an seiner Stelle das „*sozialistische Rechtsbewußtsein*“ zur Richtlinie für die Entscheidungen der Gerichte und damit zur Rechtsquelle gemacht. Soweit noch Regelungen ergingen, beschränkte man sich auf sogenannte „allgemeine Anweisungen“ und entschuldigte sich noch dafür, daß solche im Interesse der Ökonomie der Kräfte und der Zentralisierung der isolierten Handlungen noch erforderlich seien.

Hand in Hand mit der Abschaffung des Rechts ging die der Rechtspflegeorgane: an die Stelle der bisherigen Gerichte traten ausschließlich mit Laien besetzte „Volksgerichte“ und „Revolutionstribunale“; als Ankläger und Verteidiger konnten alle Bürger auftreten. Die berüchtigte Geheimpolizei „Tscheka“ konnte Personen sogar ohne Gerichtsurteil erschießen und in „Konzentrationslager“ (Sie hören richtig!) einweisen. Die Folge war ein unsäglicher

Massenterror mit fast zwei Millionen Opfern. Die juristischen Fakultäten wurden geschlossen.

Als diese Experimente das Land in eine schwere wirtschaftliche Krise und eine katastrophale Hungersnot gestürzt hatten, propagierte *Lenin* Anfang der zwanziger Jahre eine gewisse Rehabilitierung des Rechts. Die sogenannte „*revolutionäre Gesetzlichkeit*" enthielt aber weitgehende Vorbehaltsklauseln zugunsten des Staates und der Gesellschaft und die Aufforderung zur rücksichtslosen Verfolgung tatsächlicher und angeblicher Gesetzesbrecher. Im übrigen wurde diese Periode in der Sowjetunion nur als Intermezzo angesehen. Der Verfasser des Zivilgesetzbuchs von 1922 *Gojchbarg* bezeichnet das Recht als noch schlimmeres Opium für das Volk als die Religion, und der bekannte Rechtstheoretiker *Paschukanis* verhöhnte die Ausrichtung der Strafe am Maß der Schuld als Ausfluß der Warentauschkonzeption. Ende der zwanziger Jahre erhob sich daher die Forderung nach einer Ersetzung der von *Lenin* eingeführten „revolutionären Gesetzlichkeit" durch eine „*revolutionäre Zweckmäßigkeit*"; es müsse zulässig sein, hinderliche Gesetze bei neuen Situationen „beiseite zu schieben".

Nach dem Abschluß der ohne gesetzliche Grundlage, angeblich als „spontane Massenbewegung", erfolgten Zwangskollektivierung der sowjetischen Landwirtschaft besann sich *Stalin* allerdings auf die Bedeutung des Rechts. Er propagierte 1932 eine Rückkehr zur „revolutionären Gesetzlichkeit", befürwortete die „Stabilität der Gesetze" und schuf 1936 eine Verfassung, in der zahlreiche Grundrechte garantiert wurden.

Allerdings ist *Stalin* vornehmlich durch sein Terrorregime in die Geschichte eingegangen. Dieses Terrorregime bestand vor allem in drakonischen Strafgesetzen wie z. B. der Todesstrafe für Straftaten gegen das Eigentum des Staates und der Kolchosen, der Möglichkeit der langjährigen Verbannung ohne Gerichtsurteil, der Strafbarkeit von Kindern ab dem 12. Lebensjahr, der Sippenhaft gegenüber Angehörigen politischer Straftäter, der Deportation kollektivierungsunwilliger Bauern und kollaborationsverdächtiger Völkerschaften nach Sibirien, Schauprozessen gegen mißliebige politische Gegner und der Auslösung von Denunziationswellen gegen mißliebige Nachbarn und Konkurrenten. Es war denn auch eine eigenartige Perversion des Rechts, die *Stalin* seit Anfang der dreißiger Jahre vertrat. 1937/38 wurden die Protagonisten des „Absterbens" des Rechts angeklagt und hingerichtet, nicht etwa, weil sie Willkür und Terror propagiert hätten, sondern im Gegenteil, weil sie dem Sowjetstaat mit dem Recht eine der schärfsten und wichtigsten Waffen im Kampf gegen die Feinde des Sozialismus aus der Hand hatten schlagen wollen; die Verurteilung erfolgte wegen „Sabotage"! Das Recht wurde also von *Stalin* und seinem berüchtigten Chefjuristen, dem Generalstaatsanwalt der UdSSR und Mitglied der Akademie der Wissenschaften der UdSSR *Andrej Wyschinski*, als „Waffe" zur Bekämpfung von Gegnern angesehen. Dementsprechend wurde

die inzwischen sogenannte „sozialistische Gesetzlichkeit“ nun vor allem als Aufforderung zur rücksichtslosen Verfolgung von wirklichen und angeblichen Rechtsbrechern verstanden. Außerdem wurden nach wie vor gegen politische Gegner sogenannte „außerordentliche Maßnahmen“ und das „Beiseiteschieben von Gesetzen“ für zulässig gehalten. Diese Möglichkeiten wurden nicht etwa als Ausnahmen von der „sozialistischen Gesetzlichkeit“, sondern im Gegenteil als ihr integraler Bestandteil angesehen.

Dies war der Stand der „Rechtsphilosophie“ wenn man diesen Begriff für die zynische Instrumentalisierung des Rechts überhaupt noch gebrauchen darf in der Sowjetunion, als der mittlere und der östliche Teil Deutschlands dem sowjetischen Einfluß unterworfen wurden.

Der Mißbrauch der überkommenen Gesetze in der SBZ/DDR

Diese Rechtsauffassung machte es möglich, trotz der Beibehaltung der bisherigen Gesetze und mit ihrer Hilfe viele Vertreter des Bürgertums als potentielle Gegner brutal zu verfolgen und damit gegenüber allen übrigen möglichen Gegnern des Systems ein Regime des Terrors zu errichten. So wurde die Vorschrift des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs über die Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit (§ 131 StGB) zum Schutze des politischen Systems der SBZ/DDR eingesetzt. Auch die Direktive des Alliierten Kontrollrats für Deutschland Nr. 38 vom 12.10.1946 gegen Nationalsozialismus und Militarismus wurde von der SBZ/DDR zu ihrem eigenen Schutz mißbraucht. Ein Artikel dieser Direktive lautete: „Aktivist ist auch, wer nach dem 8.5.1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Erfindung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat oder möglicherweise noch gefährdet“. Vom Landgericht Potsdam wurde das Wort „Freiheit“, das ein Jugendlicher an eine Mauer gemalt hatte, als ein „Gerücht“ bezeichnet, das in höchstem Maße den Frieden des deutschen Volkes gefährde. Die Abholung eines Lebensmittelpakets aus Westberlin wurde als Verbreitung des Gerüchts bestraft, in der Sowjetzone herrsche Hunger. Die Bezeichnung der Kommunisten als Schweine oder Verbrecher wurde als „Aufgreifen eines Schlagwortes der nationalsozialistischen Propaganda“ angesehen und bestraft. Schließlich wurde sogar kurzerhand jede „antidemokratische Propaganda“ als „Propaganda für Nationalsozialismus oder Militarismus“ bestraft.

Sondergesetze

Allerdings reichte der Mißbrauch der überkommenen Gesetze und der Direktive des Alliierten Kontrollrats nicht aus. Man wagte aber noch nicht, die überkommene Gesetzgebung aufzuheben und durch eine eigene zu ersetzen. Stattdessen wählte man den Weg, den überkommenen Gesetzen *Sondergesetze* an die Seite zu stellen ein Weg, den übrigens auch schon die Nationalsozialisten beschritten hatten. Schon der Befehl Nr. 160 der Sowjetischen Militäradministration für Deutschland vom 3.12.1949 hatte die uferlosen

sowjetischen Staatsverbrechen der „Diversion“ und „Sabotage“ in der SBZ eingeführt und hierfür die Todesstrafe vorgesehen. Die Wirtschaftsstrafverordnung vom 23.9.1948 ordnete für zahllose sehr unscharf definierte Verhaltensweisen, darunter Verstöße gegen behördliche Anordnungen, gegen den „bestimmungsgemäßen Gebrauch von Gegenständen“ und den „ordnungsgemäßen Wirtschaftsablauf“ Zuchthaus in unbeschränkter Höhe an. Noch wichtiger waren aber die Nebenstrafen der Einziehung des gesamten Vermögens und der Anordnung der Treuhandverwaltung über beteiligte Betriebe. In den Bereich der schwammigen Verbote konnte fast jeder Unternehmer hineinrutschen; damit wurde das Strafrecht in den Prozeß der Enteignung des Privateigentums und der Zerschlagung des Mittelstands eingespannt. In die gleiche Richtung zielte die Übernahme des sowjetischen Straftatbestands der Spekulation, d. h. der „Verschaffung eines übermäßigen persönlichen Gewinns“, durch die Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen vom 22.6.1949.

Als 1949 die „Deutsche Demokratische Republik“ gegründet wurde, bestimmte ihre Verfassung in Art. 6:

(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundungen von Glaubens, Rassen, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

(3) . . .

Der Absatz 2 dieses Verfassungsartikels wurde als Strafgesetz benutzt und zu einem der uferlosesten und übelsten Strafgesetze aller Zeiten aufgebaut. Nach dieser Vorschrift wurden nicht nur kritische Äußerungen gegen Staat und Partei, politische Witze über die führenden Repräsentanten und ähnliche Handlungen erfaßt, die sich vielleicht noch als „Hetze“ charakterisieren lassen, sondern auch versuchter Hochverrat, staatsfeindliche Verbindungen, Spionage, Kontakte zu Westberliner Flüchtlingsstellen, Terrorhandlungen und die Beschädigung öffentlicher Sachen. Nach Aufhebung des SMAD-Befehls Nr. 160 wurden auch die Diversion und die Sabotage kurzerhand nach diesem Verfassungsartikel bestraft. Seit 1955 wurde auch Hilfe bei der Flucht aus der DDR als „Boykotthetze“ verfolgt.

Besonders makaber erscheint in diesem Zusammenhang, daß der Begriff der „Boykotthetze“ von den Nationalsozialisten geprägt wurde.

Das „Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels“ vom 21.4.1950 setzte den Mißbrauch des Strafrechts zur Zerschlagung des Privateigentums fort. Das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums vom 2.10.1952 stellte nach sowjetischem Vorbild das staatliche und das kollektive Eigentum unter erhöhte

Strafdrohungen und machte damit jede Gegenwehr gegen die Kollektivierung der Landwirtschaft zum Verbrechen.

Im August 1951 hatte die Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR *Hilde Benjamin*, die berüchtigte „Rote Hilde", gerügt, daß die allgemeinen Begriffe des Strafrechts bisher noch weniger umgewertet worden seien als die Straftatbestände. Alle Rechtsbegriffe seien auf ihre Übereinstimmung mit der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zu prüfen. Die Formulierung von der „Umwertung der Begriffe" stammt von *Hilde Benjamin* selbst. Sie läßt zwar an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, ist aber insofern euphemistisch, als sie neue „Werte" verheißt. In Wahrheit ging es um eine *Umfunktionierung* der Begriffe, ihren Mißbrauch für die politischen Ziele der Machthaber. Die Redaktion der vom Ministerium der Justiz, dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt der DDR herausgegebenen Zeitschrift „Neue Justiz" wies darauf hin, daß „hierbei in erster Linie die Erfahrungen der sowjetischen Strafrechtswissenschaft verwertet werden müssen".

Die Umwandlung der Rechtswissenschaft

Auch die wissenschaftliche Behandlung und Darstellung des Rechts wurde nach sowjetischem Vorbild ausgerichtet. Für die Umwandlung der Strafrechtswissenschaft wurde vom Staatssekretär für Hochschulwesen ein „Kollektiv der Strafrechtler" eingerichtet, dem *Hilde Benjamin*, der stellvertretende Leiter der Zentralen Richterschule, Prof. Dr. *Hans Gerats*, sowie die „wissenschaftlichen Aspiranten" (ein aus der Sowjetunion übernommener Ausdruck für unsere herkömmlichen Assistenten) *Joachim Renneberg* und *John Lekschas* angehörten. *Lekschas* legte bald darauf eine Schrift vor, in der er die traditionelle Gliederung des deutschen Strafrechts nach den Elementen Tatbestand Rechtswidrigkeit Schuld durch die primitive, formalistische sowjetische Gliederung Objekt des Verbrechens objektive Seite des Verbrechens subjektive Seite des Verbrechens Subjekt des Verbrechens ersetzte. Die Einführung des Elements des „Subjekts des Verbrechens" schuf die Voraussetzung für die Berücksichtigung tatfremder Erwägungen, insbesondere der Zugehörigkeit zur feindlichen Klasse, für brutale Strafschärfungen.

1953 wurden die grundlegenden Proklamationen der Stalinschen Rechtstheorie, insbesondere die Pamphlete *Wyschinskis*, in deutscher Übersetzung veröffentlicht.

Die „sozialistische Gesetzlichkeit"

Bemerkenswerterweise wurde die geschilderte Pervertierung der „sozialistischen Gesetzlichkeit" zu einem Verfolgungsprinzip und zur Rechtfertigung der Nichtbeachtung der Gesetze dem deutschen Publikum zunächst nicht zugemutet. Stattdessen jonglierte man mit der Zweideutigkeit des Begriffs des „Gesetzes" und kombinierte die juristische „Gesetzlichkeit" mit der historischen „Gesetzmäßigkeit", wobei die letztere eine rein instrumentale Rechtsauffassung zum Ausdruck brachte und die jederzeitige Außerachtlas-

sung der Gesetze ermöglichte. Ferner wurde der Grundsatz der „Parteilichkeit“ entwickelt.

Im Zuge der allgemeinen Verschärfung nach der Überwindung des ersten Schocks nach dem 17. Juni 1953 verband jedoch die nunmehr zur Justizministerin ernannte *Hilde Benjamin* auf dem IV. Parteitag der SED 1954 den Grundsatz der Parteilichkeit der Rechtsanwendung mit der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ und definierte die „sozialistische Gesetzlichkeit“ als „Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit ihrer Anwendung“. Der Anlaß hierfür war folgender: Der Leiter des Betriebsschutzes eines volkseigenen Betriebes hatte auf dem Betriebsgelände einen streunenden Hund entdeckt und diesen mit einem Kistenbrett halbtot geschlagen. Am nächsten Tag warf er das schwerverletzte Tier in eine mit glühender Asche gefüllte Grube. Angesichts großer Erregung der Bevölkerung wurde er deshalb vom Kreisgericht wegen Sachbeschädigung und Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Daraufhin wandte sich der Täter an die Parteispitze, und *Hilde Benjamin* verlangte die „parteiliche Anwendung der Gesetze“. Daraufhin wurde das Urteil des Kreisgerichts vom Obersten Gericht der DDR mit der Begründung aufgehoben, daß die „Feinde unserer Ordnung“ den streunenden Hund benutzt hätten, um den Wachhund des Betriebes von seiner Aufgabe abzulenken, darüber zu wachen, daß keine fremde Person in das Werksgelände eindringen könne. Der deutsch-amerikanische Politikwissenschaftler *Otto Kirchheimer* hat diesen Fall unter dem Titel „Die Ballade vom ermordeten Hund“ in sein berühmtes Buch „Political Justice“ aufgenommen und ihm damit schon im Jahre 1961 weltweite Publizität verschafft.

Man kann nur mit Fassungslosigkeit konstatieren, daß ein westdeutscher Autor noch im Jahre 1989 hochwissenschaftlich ausführte, hinter der Formel der „dialektischen Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit ihrer Anwendung“ verberge sich der alte Gegensatz zwischen Gesetzespositivismus und – der politisch-sozialen Entwicklung angepaßtem – Richterrecht. Der Begriff des „Richterrechts“ bezeichnet die vorsichtige Weiterentwicklung des Rechts auf dem Boden allgemein anerkannter und als verbindlich angesehener Rechtsgrundsätze. Bei der „Parteilichkeit“ der Rechtsanwendung in der DDR ging es dagegen – übrigens in voller Offenheit – um die Umsetzung des Willens der SED in die Rechtsprechung.

Die Umgestaltung der juristischen Ausbildung

Die neue Auffassung vom Recht zog naturgemäß eine völlige Umgestaltung des Jurastudiums nach sich. Die ersten drei Semester dienten fast ausschließlich dem Studium der sog. gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Grundlagen des Marxismus-Leninismus, Grundlagen der Politischen Ökonomie, Theorie und Geschichte des Staates und des Rechts, Geschichte der politischen Anschauungen. An die Stelle von Allgemeiner Staatslehre und Rechtsphilosophie trat die „Theorie des Staates und des Rechts“. Das Zweite

Juristische Staatsexamen, das sog. Assessorexamen, sollte feststellen, „ob der Gerichtsreferendar in gesellschaftlicher und fachlicher Hinsicht in der Lage ist, eine verantwortungsvolle Funktion zu versehen“. Es bestand nur noch aus einer Klausurarbeit, die beispielsweise den Titel hatte „Die Lehren aus dem Slansky-Prozeß“, und einem anschließenden Gespräch von Justizfunktionären mit dem Prüfling über politische Fragen. Am 31.3.1953 wurde das Assessorexamen ganz abgeschafft und die Referendarzeit durch eine viermonatige Praktikantenzeit ersetzt.

Aber die politische Führung begnügte sich nicht mit einer Reform des Jurastudiums. Bereits 1945 wurden in Schnellkursen von sechs Monaten sog. „Volksrichter“ ausgebildet, wenn der Ausdruck „Ausbildung“ für diese Schnellkurse überhaupt verwendet werden kann. Es ging darum, die übernommene Richterschaft schnellstens mit linientreuen Justizfunktionären zu durchsetzen, die gleichzeitig eine Überwachungsfunktion übernehmen konnten. Die Volksrichterlehrgänge wurden 1946 auf acht Monate und 1947 auf ein Jahr verlängert; seit 1952 dauerten sie immerhin zwei Jahre. Die SMAD bestimmte, daß hierfür „bewährte Antifaschisten“ mit abgeschlossener Volksschulbildung zugelassen werden sollten; jeder Bewerber mußte eine Befürwortung einer der antifaschistischen Parteien beibringen. Seit 1948 erfolgte die Auswahl jedoch allein unter dem Gesichtspunkt der sozialen Herkunft und des Parteibuchs; Abiturienten und Bewerber mit mittlerer Reife wurden zurückgewiesen. Schon Ende 1949 waren von damals 1.022 Richtern 427, d. h. 47 %, Volksrichter. 1952 stieg der Prozentsatz auf 73, 1953 auf 92 %.

1954 war einerseits die Besetzung der Justiz mit „Volksrichtern“ und „Volksstaatsanwälten“ fast vollständig erreicht; andererseits war die akademische Ausbildung erfolgreich auf eine Ausbildung im Sinne der politischen Ziele der Machthaber umgestellt. Die Volksrichterlehrgänge wurden daher eingestellt; die „Volkrichter“ mußten an der „Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften ’Walter Ulbricht’“ das Juristische Staatsexamen nachholen.

Nach der berüchtigten „*Babelsberger Konferenz*“ von 1958 wurde das Jurastudium erheblich umgewandelt. In der Einleitung zu dem neuen Studienplan von 1959 heißt es:

> „Die Juristischen Fakultäten haben Staatsfunktionäre auszubilden, die der Arbeiterklasse treu ergeben und fähig sind, die Ziele und Aufgaben der Arbeiter- und Bauernmacht auf höchstem wissenschaftlichem Niveau zu verwirklichen. Deshalb ist es erforderlich, alle Gebiete der Staats- und Rechtswissenschaft mit dem dialektischen und historischen Materialismus zu durchdringen und den Studenten die Gesetzmäßigkeit des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus in allen Ländern als den Hauptinhalt unserer Epoche zu vermitteln. Die Studenten müssen die Juristischen Fakultäten als begeisterte und befähigte Kämpfer für die Sache der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten verlassen und bereit sein, ihre Kräfte vorbehaltlos

für die erste deutsche Arbeiter- und Bauernmacht einzusetzen. Die Ausbildung muß die Studenten vor allem in die Lage versetzen, verantwortliche Aufgaben in den Staatsorganen als den Hauptwaffen im Kampf um die Sicherung des Friedens und den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgreich durchführen zu können. Auf den Gebieten der rechtswissenschaftlichen Ausbildung gilt es, die Staatsfrage in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen, um damit die bewußte sozialistische Umgestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse vorantreiben zu helfen. Entsprechend den künftigen Schwerpunkten ihres Einsatzes als Justiz- und Wirtschaftsfunktionäre in Schlüsselstellungen des gesellschaftlichen Lebens müssen die Studenten befähigt werden, die wissenschaftlichen Lehren des Marxismus-Leninismus in ihrem Tätigkeitsbereich schöpferisch anzuwenden, die Reinheit der marxistisch-leninistischen Theorie zu wahren, unduldsam gegen bürgerliche Ideologien zu kämpfen, Erscheinungen des Revisionismus zu entlarven, bürgerliche und kleinbürgerliche Auffassungen zu überwinden . . .“.

Alle Studenten wurden in „Studentenkollektive“ und Studiengruppen eingeteilt. Dazu hieß es:

„Unter Studentenkollektiv verstehen wir eine Seminargruppe, die darum ringt, eine sozialistische Gemeinschaft zu werden, während sich in den Studiengruppen 4–6 Studenten zusammenschließen, hauptsächlich um ihr wissenschaftliches Niveau zu erhöhen“.

Die Bildung der Studentenkollektive und Studiengruppen erfolgte „durch die FDJ unter Führung der Partei“.

„Von besonderer Bedeutung für die Erziehungsarbeit ist die regelmäßige Einschätzung des politisch-ideologischen Entwicklungsstandes jedes einzelnen Genossen . . . Die Seminargruppen gehen jetzt dazu über, die einzelnen Studenten schon im Verlauf des Semesters einzuschätzen . . . Jeder Seminarlehrer müßte sich ein genaues Bild verschaffen über die gesamte politisch-ideologische Grundhaltung des Studenten, um eine Einschätzung geben zu können, die über die bloße Beurteilung einer fachlichen Leistung hinausgeht“.

Die weitere Entwicklung der Rechtsauffassung in der DDR und ihrer Durchsetzung gehört nicht mehr zum Thema dieses Beitrags. Hier ging es um die Darstellung der Übernahme der sozialistischen Rechtsauffassung in ihrer stalinschen Ausprägung in der sowjetischen Besatzungszone und anschließend der DDR. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wir setzen unser Vortragsprogramm fort. Ich bitte jetzt Herrn Prof. Dr. Alexy aus Kiel ums Wort und zwar geht es um „Walter Ulbrichts Rechtsbegriff“. Bitte!

Prof. Dr. Robert Alexy: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Im

Zentrum der Babelsberger Konferenz stand das Referat Walter Ulbrichts „Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland". In diesem Vortrag hat Ulbricht sich eingehend und folgenreich zu seinen Vorstellungen vom sozialistischen Recht und von einer „marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft" geäußert. Gegenstand meiner Überlegungen ist der Rechtsbegriff, der dabei zum Ausdruck gekommen ist. Nicht interessieren soll, ob Ulbricht eigene Ideen oder fremde Gedanken, etwa die Polaks, vorgetragen hat, und in welchem Umfang gegebenenfalls das eine oder das andere geschehen ist. Die mit der Person Ulbrichts verbundenen Wirkungen der Rede rechtfertigen es, unabhängig von der intellektuellen Urheberschaft vom Rechtsbegriff Walter Ulbrichts zu sprechen. Ferner beziehe ich mich ausschließlich auf den Text des Referats, einige unter dem Titel „Diskussionen" im Tagungsband abgedruckte Äußerungen von Konferenzteilnehmern sowie das Schlußwort Ulbrichts. Sonstige Stellungnahmen Ulbrichts zum Recht berücksichtige ich nicht.

Das Ziel meiner Untersuchung ist die Beschreibung der Ulbrichtschen Vorstellungen vom Recht und von der Rechtswissenschaft mit Hilfe einiger Begriffe der allgemeinen Rechtstheorie. Das bereitet aus zwei Gründen Schwierigkeiten. Ulbrichts Thesen bewegen sich im Kategorienwerk der marxistischen Dialektik. Dieses unterscheidet sich grundsätzlich vom Begriffssystem der allgemeinen Rechtstheorie. Allerdings sehe ich in dieser Schwierigkeit eher eine Herausforderung. Wenn die allgemeine Rechtstheorie das sein will, als das sie sich bezeichnet, nämlich eine allgemeine Theorie des Rechts und der Rechtswissenschaft, muß es ihr gelingen, auch in speziellen Rastern formulierte Gedankenadäquat zu rekonstruieren. Das zweite Problem wiegt schwerer. Der Text Ulbrichts weist zahlreiche Unklarheiten auf und läßt vieles offen. Es wird z. B. nicht deutlich, wie Ulbricht zur Bindung an den Wortlaut der Gesetze steht. So ist einerseits davon die Rede, daß „die Festlegung von Rechtsnormen sehr wichtig" und die „sozialistische Gesetzlichkeit" zu festigen sei, andererseits wird dem bürgerlichen Formalismus immer wieder das Erfordernis einer „lebendigen Entwicklung" und die These, daß der sozialistische Staat „nichts Starres" sei, entgegengehalten. Um noch ein Beispiel anzuführen: Es soll Aufgabe der Staats- und Rechtswissenschaft sein, „das sozialistische Recht weiterzuentwickeln", ja dem „Recht selbst die Form und den Inhalt zu geben". Ist hiermit die übliche Aufgabe der Rechtswissenschaft gemeint, Vorschläge für die Interpretation des Rechts durch die Rechtsanwendungsorgane sowie Vorschläge für die Gesetzgebung zu erarbeiten, oder eine wie auch immer geartete originäre Kompetenz der Rechtswissenschaft zur Rechtsschöpfung, oder aber zielt Ulbricht auf das alles zugleich und vielleicht noch mehr in schwer zu entwirrender dialektischer Verknüpfung?

Die beiden Beispiele legen die Annahme nahe, daß eine Beschreibung des

Rechtsbegriffs Ulbrichts nicht ohne Rekonstruktionshypothesen auskommt, über die man streiten kann. Zudem kann vermutet werden, daß begriffliche Klarheit und systematische Vollständigkeit allenfalls ein nachrangiges Ziel für den Ersten Sekretär eines Zentralkomitees war, der am Ende seines Referats den anwesenden Rechtswissenschaftlern verkündet, daß die Beschlüsse genau dieses Zentralkomitees für deren Arbeit „richtunggebend" sein sollten. Auch muß man fragen, ob vor diesem Hintergrund eine Analyse des Rechtsbegriffs Ulbrichts überhaupt lohnend ist. Darauf gibt es zwei Antworten. Die erste lautet, daß auch die Einsicht in eine pathologische Rechtskonzeption Erkenntnisgewinn versprechen kann. Die zweite sagt, daß die historische Einschätzung dieses wichtigen Dokuments der Rechtsentwicklung der ehemaligen DDR durch begriffliche Klärung zumindest gefördert wird.

I. *Grundbegriffe*

1. *Recht, Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung*

Ulbrichts Ziel war die Beseitigung von „Rechtspositionen bürgerlicher Ideologien in der Staats- und Rechtswissenschaft". Diese werden mit den Ausdrücken „Formalismus", „Dogmatismus", „Normativismus" und „Individualismus" gekennzeichnet. Gemäß dieser Zielrichtung spricht er überwiegend von der Rechtswissenschaft. Daneben ist ständig vom Gegenstand dieser Wissenschaft, dem Recht, die Rede. Die Rechtsanwendung kommt demgegenüber nur am Rande zur Sprache, sowohl in der These, daß „das Ausgehen von abstrakten Prinzipien und Normen und deren abstraktschematische Durchführung außerordentlich schädlich" sei, mit der er sich u. a. gegen den Justizsyllogismus als Rechtsanwendungsform wenden dürfte. Hier ist allein von Interesse, daß Ulbricht das, was er als das „Wesen unserer Gesetze", als „Wesen ... unseres Rechts" und als „Wesen unserer Staatsmacht" bezeichnet, nämlich den Aufbau des Sozialismus, auch als Aufgabe der Rechtswissenschaft benennt. Nimmt man die These hinzu, daß „die juristische Tätigkeit ... nicht Selbstzweck (ist), sondern ... bei der sozialistischen Umwälzung in Industrie, Landwirtschaft usw. helfen" soll, so liegt der Schluß nahe, daß die Kernthesen Ulbrichts sich gleichermaßen auf das Recht, die Rechtswissenschaft und die Rechtsanwendung beziehen. Bereits dies macht deutlich, daß der Rechtsbegriff Ulbrichts nicht allein auf das Rechtssystem als Normensystem zielt. Das wäre nach seiner Auffassung bürgerlicher Normativismus und widerspräche schon deshalb dem „Gesetz der Dialektik". Vielmehr schließt der Rechtsbegriff Ulbrichts die Prozesse der Rechtserzeugung, -begründung, -interpretation, -befolgung und -anwendung ein. Man kann trotz abgrundtiefer Unterschiede in Anlehnung an Dworkin sagen, daß Ulbricht das Recht als eine interpretative Praxis auffaßt, wobei der „dialektische und historische Materialismus", den er

als „Hauptanliegen“ bezeichnet, als oberster Interpretationsmaßstab fungiert. Im weiteren wird deshalb grundsätzlich von einem umfassenden einheitlichen Rechtsbegriff ausgegangen.

2. *Begriff und Aufgabe des Rechts*

Ulbricht spricht überwiegend von der Aufgabe des Rechts und der Rechtswissenschaft. Angesichts seines umfassenden einheitlichen Rechtsbegriffs liegt dies nahe. Was das sozialistische Recht ist, kann nach ihm nur durch seinen „Zweck“, die „Entwicklung des Sozialismus“, bestimmt werden. Allerdings entsteht bei einer Definition durch eine derartige Aufgabe sofort ein Problem. Nicht alles, was der Entwicklung des Sozialismus dient, ist allein deshalb schon Recht. So dürfte auch die Fernsehpropaganda der ehemaligen DDR dieser Aufgabe gewidmet gewesen sein. Hieraus folgt, daß die Ulbrichtsche Aufgabenbestimmung nur ein notwendiges, nicht aber schon ein hinreichendes Definitionselement des Begriffs des sozialistischen Rechts sein kann. Um zu einer hinreichenden Klasse von Definitionselementen zu gelangen, muß etwas angeführt werden, was das Recht von sonstigen Mitteln zur Entwicklung des Sozialismus unterscheidet. Das aber kann nur das Spezifische des Rechts sein. Genau hierüber aber läßt sich Ulbricht so gut wie nicht aus. Das kann aus Nachlässigkeit, Unkenntnis oder Desinteresse geschehen sein. Näher liegt allerdings die Annahme, daß er hierauf verzichtet hat, weil es ihm um eine vollständige Instrumentalisierung des Rechts und der Rechtswissenschaft ging und eine Erörterung des Spezifischen des Rechts neben seinen Aufgaben hierbei eher hinderlich und lästig gewesen wäre.

Dieser Befund legt es nahe, zwischen einem engen und einem weiten Rechtsbegriff Ulbrichts zu unterscheiden. Der enge Rechtsbegriff sagt, was unabhängig von der Aufgabe des Rechts Recht ist. Er erlaubt, innerhalb der Gesamtklasse der Mittel, die der Entwicklung des Sozialismus dienen sollen, zwischen solchen zu unterscheiden, die Recht sind, und solchen, die dies nicht sind. Dieser Begriff ist bei Ulbricht allenfalls rudimentär vorhanden. Er scheint an Intuitionen und Selbstverständlichkeiten zu appellieren. Der enge Rechtsbegriff ist Teil des weiten Rechtsbegriffs, bei dem die Aufgabe im Vordergrund steht. Auf ihn sei zunächst ein Blick geworfen.

II. *Die Aufgabe des Rechts und der Rechtswissenschaft*

Die Aufgabe des Rechts und der Rechtswissenschaft wird durch das ganze Referat hindurch mit immer gleichen Formeln umschrieben. Das soll hier nicht

bis in die Einzelheiten nachgezeichnet werden. Wichtiger ist, bei der Aufgabe des Rechts zwischen einem sachlich-inhaltlichen und einem institutionell-prozeduralen Aspekt zu unterscheiden. Bei erstem geht es um das Problem, worin die Aufgabe des Rechts besteht, bei letzterem um die Frage, wer bestimmt, was die Aufgabe des Rechts ist.

1. *Der sachlich-inhaltliche Aspekt*

Der sachlich-inhaltliche Aspekt der Aufgabe des Rechts und der Rechtswissenschaft wird u. a. durch folgende Formulierung umschrieben: „Es ist notwendig, in der Staats- und Rechtswissenschaft davon auszugehen, daß der volksdemokratische Staat dem Kampf um den Sieg des Sozialismus dient". Die „staatlichen und rechtlichen Einrichtungen" werden als „Hebel" und „Instrumente" der „gesellschaftlichen Umwälzung" umschrieben. Nimmt man die bereits zitierte Formulierung hinzu, daß „die juristische Tätigkeit . . . nicht Selbstzweck" ist, so ist deutlich, daß Ulbricht einen radikal instrumentalistischen Rechtsbegriff vertritt. Für die Rechtswissenschaft faßt Ulbricht dies in folgende, an Deutlichkeit kaum zu überbietende Formulierung: „Das Kriterium für die Wissenschaftlichkeit unserer Staats- und Rechtslehre ist ihr Nutzen für die Praxis des sozialistischen Aufbaus."

Nun sind instrumentalistische Rechtsbegriffe nichts Ungewöhnliches. Das zeigen die utilitaristische Rechtsbegründung Jeremy Benthams und der pragmatische Instrumentalismus der amerikanischen Rechtsphilosophen Holmes, Dewey, Pound, Llewellyn und anderer. Die Besonderheit des Ulbrichtschen Rechtsinstrumentalismus besteht in seiner Einbettung in den dialektischen Materialismus. Es kann insofern von einem dialektischen Rechtsinstrumentalismus gesprochen werden. Jede Form des Rechtsinstrumentalismus birgt die Gefahr einer Relativierung bis hin zu einer Entwertung des Eigenwerts des Rechts in sich. Beim dialektischen Rechtsinstrumentalismus ist dies besonders deutlich. Entscheidend ist nicht mehr das Recht als solches, sondern der „dialektische Entwicklungsgang", der durch die „geschichtlichen Kräfte", die „in den Klassenkämpfen liegen" sollen, definiert wird. Für die Rechtswissenschaft bedeutet dies, daß die „Meisterung der marxistischen Dialektik . . . ihr Hauptanliegen" werden muß. Der Aufgabe des Eigenwerts des Rechts entspricht die Verabschiedung der juristischen Methode, deren opus proprium nach wie vor in der begrifflich-systematischen Durchdringung des Rechtsstoffes liegt. Genau dies ist die Stoßrichtung des Ulbrichtschen Referats. Statt der „juristischen Begriffe" soll die gesellschaftliche Entwicklung zum Forschungsgegenstand der Rechtswissenschaft werden.

Es ist seit der Kritik der Begriffsjurisprudenz durch Jhering, Ehrlich und Heck eine allgemeine Einsicht der rechtswissenschaftlichen Methodenlehre, daß in allen halbwegs problematischen Fällen weder juristische Entscheidungen noch

rechtswissenschaftliche Lösungsvorschläge allein mit Hilfe der Logik aus Rechtsnormen und Rechtsbegriffen gewonnen werden können. Erforderlich sind zusätzliche Wertungen. Wenn Ulbricht die damalige westdeutsche Jurisprudenz als formalistisch einstuft und mit bloßer juristischer Begriffsarbeit identifiziert, zeichnet er ein Zerrbild. Dieses Zerrbild ist allerdings nützlich für ihn, denn wenn es überhaupt möglich ist, jemandem den dialektischen Materialismus als juristische Methode plausibel zu machen, dann ist dies leichter zu bewerkstelligen, wenn dieser als Substitut für ein Rechnen mit Begriffen vorgestellt wird, als wenn er Wertungen ersetzen soll, die empirisch informiert und an der Idee der Gerechtigkeit orientiert zu treffen sind.

2. *Der institutionell-prozedurale Aspekt*

Man könnte nun meinen, daß Ulbrichts Vorschläge auf so etwas wie auf eine dialektisch-materialistische Freirechtsjurisprudenz hinausliefen, in der der Rechtswissenschaftler und der Rechtsanwender befreit von juristischer Begriffs- und Systemarbeit zwar nach den Kriterien des dialektischen Materialismus, aber doch nach seinem Urteil entscheiden könnte. Daß dies nicht so ist, zeigt der institutionell-prozedurale Aspekt der Aufgabe des Rechts und der Rechtswissenschaft.

Ulbricht verlangt, daß die „Frage der politischen Macht“ zur Hauptfrage der Rechtswissenschaft gemacht wird. Die politische Macht aber gehört der Partei. In diesem Sinne fordert Ulbricht, daß die „Genossen Rechtswissenschaftler“ „ihre wissenschaftliche Arbeit als Mitglieder unserer Partei, als bewußte und für den Aufbau des Sozialismus kämpfende Genossen zu leisten haben“. Das schließt eine dreifache Unterwerfung unter den Parteiwillen ein: eine motivationale, eine wissenschaftliche und eine institutionelle. Was die motivationale Unterwerfung betrifft, so wird nicht nur eine äußere Entsprechung, sondern eine „völlige innere Verarbeitung“ verlangt. Diese hat sich nicht nur auf das persönliche Verhalten und die politische Einstellung, sondern auch auf die wissenschaftliche Arbeit zu erstrecken. Schließlich wird der Parteiwille, an dem sich die wissenschaftliche Arbeit zu orientieren hat, mit den Beschlüssen der Parteigremien, insbesondere des Zentralkomitees, identifiziert. Die Einhaltung dieser Einbindung wird „den Parteiorganisationen an den staats- und rechtswissenschaftlichen Instituten“ übertragen, die durch „eine systematische Parteierziehung die Genossen befähigen (sollen), dieses Studium des Marxismus-Leninismus in unmittelbarer Verbindung mit dem täglichen politischen Kampf um die Durchsetzung der Linie der Partei zu betreiben“.

III. *Begriff des Rechts*

Man könnte meinen, daß hiermit das Reich des Rechts verlassen worden sei. Methodologisch werde statt Jurisprudenz Marxismus-Leninismus betrieben, inhaltlich werde nicht mehr mit und an Rechtsnormen, sondern nur noch mit und an Parteibeschlüssen gearbeitet. Einen Schluß auf den mangelnden Rechtscharakter scheinen Mampel und Mollnau ziehen zu wollen, und zwar beide mit der Begründung, daß „Rechtsqualität" oder „Rechtsvorgänge im strengen Sinne" nur dann vorlägen, wenn politische Macht begrenzt werden würde. Dieser Schluß wäre jedoch vorschnell.

Ob eine Norm eine Rechtsnorm ist oder ob ihr rechtliche Geltung zukommt, bestimmt sich nach drei Kriterien: der ordnungsgemäßen Gesetztheit, der sozialen Wirksamkeit und der inhaltlichen Richtigkeit. Wer nur auf die ersten beiden Kriterien abstellt, also nur auf die ordnungsgemäße Gesetztheit und die soziale Wirksamkeit, vertritt einen positivistischen Rechtsbegriff. Wer daneben auch die inhaltliche Richtigkeit ins Spiel bringt, indem er etwa mit dem Bundesverfassungsgericht im Sinne der Radbruchschen Formel bei extremer und deshalb evidenter Ungerechtigkeit den Rechtscharakter und/oder die Rechtsgeltung entfallen läßt, befürwortet einen nichtpositivistischen Rechtsbegriff. Die Schwierigkeiten der Definition des Rechtsbegriffs resultieren wesentlich daraus, daß diese drei Definitionselemente nicht nur sehr unterschiedlich im Verhältnis zueinander gewichtet, sondern jeweils auch ganz verschieden interpretiert werden können.

Ulbrichts Referat bietet für eine eindeutige Fixierung seines Rechtsbegriffs im Koordinatensystem der drei Definitionselemente zu wenig Anhaltspunkte. Immerhin aber lassen sich einige Züge herausarbeiten.

1. *Setzungsorientierter Positivismus*

Trotz aller Betonung der Rolle von Parteibeschlüssen zeigt Ulbrichts Rechtsbegriff deutliche setzungspositivistische Züge. So wendet er sich gegen Rechtswissenschaftler, die „das Bestehen eines LPG-Rechts angezweifelt" haben. Um die Existenz des LPG-

Rechts zu belegen, weist Ulbricht zwar zunächst darauf hin, daß „die Musterstatuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ... von den Delegierten der Genossenschaftsbauern ausgearbeitet werden", er beseitigt dann aber sofort den Eindruck einer Rechtssetzung außerhalb des staatlichen Rechtssetzungsmonopols, indem er bemerkt, daß die Statuten „durch die Beschlüsse der Regierung und der Volkskammer gültiges Recht geworden" seien. Unbeschadet einer genaueren staatsrechtlichen Einordnung entspricht dies dem Grundsatz eines zentralen staatlichen Rechtssetzungsmonopols. Dem korrespondiert die bereits zitierte Formulierung des Schlußwortes, daß „die

Festlegung von Rechtsnormen sehr wichtig“ sei. Mit der Betonung der Rolle von Parteibeschlüssen scheint Ulbricht also den Grundsatz des zentralen staatlichen Rechtssetzungsmonopols nicht aufheben zu wollen. Es hat vielmehr den Anschein, als ob er auch diesen Grundsatz instrumentalisieren wolle. Von Parteibeschlüssen soll abhängen, „welche Normen ausgearbeitet werden müssen“ und wie diese Normen zu interpretieren und anzuwenden sind. Damit versucht Ulbricht, die Macht und den Einfluß der Partei zu optimieren. Er hätte ja auch vorschlagen können, ganz auf staatliches Recht zu verzichten und statt durch staatliches Recht das Verhalten der Bürger unmittelbar durch Parteibefehle zu lenken. Dann aber hätte er auf den Schein von Legitimität verzichten müssen, den Recht wegen des mit ihm notwendig verbundenen Anspruchs auf Richtigkeit erzeugen kann, was ein Verzicht auf ein Stück Effektivität der Herrschaftsausübung gewesen wäre.

2. *Soziale Wirksamkeit*

Damit eine ordnungsgemäß gesetzte Norm rechtlich gilt, muß sie ein Minimum an sozialer Wirksamkeit oder Wirksamkeitschance aufweisen. Eine Norm ist sozialwirksam, wenn sie entweder befolgt oder ihre Nichtbefolgung sanktioniert wird. Die Hauptform der Sanktion ist der staatliche Zwang. Ulbricht läßt keinen Zweifel daran, daß das Recht der ehemaligen DDR auch mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden sollte. So betont er, daß „das von der Volkskammer beschlossene neue Strafgesetz ... strenge Strafmaßstäbe gegen feindliche Tätigkeit, die der Unterminierung der Arbeiter- und Bauernmacht dient“, enthält.

3. *Innere Mobilisierung*

Bis hierher entspricht der Rechtsbegriff Ulbrichts den klassischen positivistischen Definitionen, nach denen das Recht aus ordnungsgemäß gesetzten zwangsbewehrten Normen besteht. Über diese Rechtskonzeption hinaus geht Ulbricht jedoch mit dem, was er die „positive schöpferische Aufgabe der volksdemokratischen Staatsmacht beim Aufbau des Sozialismus und die wirtschaftlich-organisatorische und kulturellerzieherische Funktion des Staates und des Rechts“ nennt. Büttner hat diese Formel in seinem Diskussionsbeitrag aufgenommen. Er spricht von einer „gänzlich neuartigen Funktion“, die der sozialistische Staat und sein Recht in den beiden genannten Bereichen zu erfüllen habe. Diese sei „mit den überkommenen, aus dem Arsenal der bürgerlichen Jurisprudenz entlehnten Rechtsauffassungen überhaupt nicht erfaßbar“. Das Recht dürfe nicht lediglich als ein System von Geboten und Verboten aufgefaßt werden, deren Rolle sich darin erschöpfe, „ein den Normen entsprechendes äußeres Verhalten herbeizuführen, zu sichern und nötigenfalls zu

erzwingen“. Entscheidend sei vielmehr der innere Aspekt. Es komme u. a. auf „die Überzeugung, Heranziehung und Gewinnung der ganzen Arbeiterklasse, der werktätigen Bauernschaft, der Intelligenz und der übrigen Mittelschichten für die aktive Teilnahme am sozialistischen Aufbau (und) die Durchsetzung der neuen, sozialistischen Moral und Disziplin“ an. Hier wird unter Verwendung der traditionellen Ausdrücke „äußeres Verhalten“ und „Moral“ das formuliert, was das Spezifische des sozialistischen Rechts ausmachen soll: äußeres und inneres Verhalten, Recht und Moral oder, kantisch gesprochen, Legalität und Moralität sollen zur Deckung gebracht werden. Erst wenn dies gelungen ist, ist das sozialistische Recht vollendet.

Zahlreiche Äußerungen Ulbrichts belegen diese Intention. So spricht er von der „erzieherischen Funktion des Staates“, der „Veränderung des Verhältnisses der Menschen zueinander und zur Gesellschaft“ sowie davon, daß die „Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins in den Mittelpunkt“ zu stellen sei. Diskussionsredner wie Hochbaum und Niethammer assistieren, indem sie von der „neuen mobilisierenden Rolle unseres Rechts“ und einer „Generaloffensive auf das Rechtsbewußtsein und das Bewußtsein unserer Bürger überhaupt“ sprechen. Die Konsequenzen für die Rechtswissenschaftler liegen auf der Hand. Sie haben „Stellung“ zu nehmen und die sozialistischen Rechtseinrichtungen so darzustellen, „daß junge Menschen ... für den Sozialismus begeistert werden können“. Vor diesem Hintergrund kann es dann kaum noch verwundern, wenn Ulbricht vom Glauben spricht: Der von ihm aufgezeichnete Weg sei einfach und notwendig für jeden, „der an den Aufstieg der Menschheit im Sozialismus glaubt“.

Damit schließt sich der Kreis. Es wird nicht nur gefordert, daß das Recht und die Rechtswissenschaft sich inhaltlich am Willen der Partei orientieren, dieser Orientierung muß auch eine positive, aktive Unterwerfung der Rechtswissenschaftler, der Juristen und der Bürger, kurz: aller, entsprechen. Mehr Macht kann kaum beansprucht werden.

Ist dieser Rechtsbegriff als positivistisch oder als nichtpositivistisch einzustufen? Die Antwort lautet, daß beide Seiten in ihm auf eine eigentümliche Weise miteinander verbunden sind. Er ist insofern positivistisch, als Recht nach ihm auf äußerlich erkennbaren Willensakten beruht, nämlich auf Beschlüssen der Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane und auf hinter diesen stehenden Beschlüssen der Parteiorgane. Er ist insofern nichtpositivistisch, als die Aufhebung der Trennung von Legalität und Moralität postuliert wird.

Die geforderte Übereinstimmung der inneren mit der äußeren Seite hat aber angesichts der Tatsache, daß der Inhalt des Rechts letzthin auf den Parteiwillen reduziert wird, extrem positivistische Konsequenzen. Indem die Partei darüber entscheidet, was Recht ist, entscheidet sie zugleich über die Moral. Die Übereinstimmung von Recht und Moral wird durch Positivierung auch der Moral durch die Partei erreicht. Es ist deshalb möglich, Ulbrichts

Rechtsbegriff als Variante eines nichtpositivistischen Positivismus einzustufen. Vielen Dank.

(Beifall).

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Prof. Alexy. Wir setzen in unserer Reihe fort und hören jetzt Frau Dr. Wilfriede Otto aus Berlin zur „Entnazifizierung der Justiz in der SBZ". Bitte, Frau Dr. Otto!

Dr. Wilfriede Otto: Sehr geehrte Damen und Herren. Zu dem wichtigen Thema „Entnazifizierung in der Justiz der SBZ/DDR" liegen bereits einige wesentliche publizierte Untersuchungsergebnisse vor. Als Historiker, der Mitverantwortung für Vergangenes bekennt und vor allem seit 1989 versucht, Probleme zur DDR-Geschichte, Kontinuitäten und Diskontinuitäten sowie Strukturelemente sachlich-kritisch zu hinterfragen, wurde ich insbesondere bei meinen Forschungen über die „Waldheim-Prozesse" auch mit der Problematik der Entnazifizierung konfrontiert. Einschätzungen der DDR-Geschichtsschreibung, daß die Entnazifizierung gerade auf justitiellem Gebiet mit aller Konsequenz erfolgte, habe ich mitgetragen. Meines Erachtens hat diese Bewertung nach wie vor Bestand. Doch die analytische Auswertung umfänglicher Archivmaterialien und anderer Quellen führte auch zu der Erkenntnis, sich einer Problematisierung zu stellen. So scheint es mir nötig, z. B. den Begriff „Entnazifizieren" konkreter auszuleuchten, die Zäsur für den Abschluß der Entnazifizierung in der SBZ 1948 zu überprüfen, Defizite dieses politischen und strafrechtlichen Reinigungsprozesses zu benennen.

Bei der knapp bemessenen Zeit meines Vortrages ist es nicht möglich, alle interessierenden Fragen befriedigend zu beantworten. Dafür ersuche ich um Verständnis. Ich möchte vier Aspekte herausgreifen, weil sie Generelles reflektieren werden:

- Forderungen der Alliierten zur Entnazifizierung der Justiz
- Inhalt und Rolle der wichtigsten SMAD-Befehle zur Entnazifizierung der Justiz
- realer Verlauf und Hauptergebnisse der Entnazifizierung bis 1947/1948
- verschärfte Entnazifizierung – machtpolitische Kalküle – ambivalente deutsche Handlungsspielräume.

Es ist bekannt, daß sich die Vertreter der alliierten Siegermächte bereits vor der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches darüber einig gewesen waren, „alle nationalsozialistischen und militärischen Einflüsse aus den öffentlichen Dienststellen sowie dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben des deutschen Volkes auszuschalten". Außer allgemeinen Deklarationen, Direktiven und Gesetzen zur Demokratisierung des gesellschaftlichen Lebens erließ der Alliierte Kontrollrat in den Jahren 1945/1946 zugleich spezielle Anweisungen zur Entnazifizierung der Justiz.

Das Gesetz Nr. 1 des Alliierten Kontrollrates vom 20. September 1945 be-

stimmte die Aufhebung von Nazigesetzen. Insgesamt 25 Gesetze, Verordnungen und Erlasse politischer Natur aus der Nazizeit wurden aufgehoben und ihre Anwendung einschließlich Ausführungsbestimmungen unter Androhung strafrechtlicher Verfolgung verboten. Die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Oktober 1945 verkündete Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege. Sie forderte eine Rechtspflege, die sich auf die Errungenschaften der Demokratie, Zivilisation und Gerechtigkeit gründete. Zu diesen Grundsätzen zählten: die Gleichheit aller Bürger ohne Unterschied vor dem Gesetz, die Gewährleistung der Rechte des Angeklagten, die Abschaffung der Hitlerschen Ausnahme- und Sondergerichte und die Unabhängigkeit des Richters. Das Gesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 sah die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens vor. Es verlangte die Wiederherstellung der Gliederung und Verantwortung der deutschen Gerichte in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924. Es legte jene Strafsachen fest, für die nicht die deutschen Gerichte, sondern die Alliierten verantwortlich zeichneten, und es verfügte im Artikel IV: „Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesen müssen alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden und dürfen nicht zu solchen Ämtern zugelassen werden". Umfassende und allgemein formulierte Kategorien beinhaltete das Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20. Dezember 1945.

Gravierende Wirkungen zeigte die Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrates vom 12. Januar 1956, die Detailliertes fixierte. Sie ging von dem Ziel aus, alle Mitglieder der NSDAP, die ihr aktiv angehört hatten, und alle diejenigen Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstanden, aus öffentlichen und halböffentlichen Ämtern und aus verantwortlichen Stellungen in bedeutenden privaten Unternehmen zu entfernen. Sie sollten durch solche Personen ersetzt werden, „die nach ihrer politischen und moralischen Einstellung für fähig erachtet (wurden), die Entwicklung wahrer demokratischer Einrichtungen in Deutschland zu fördern". Den Begriff „Entfernung" definierte die Direktive als sofortige und unbedingte Entlassung der betreffenden Person. Ausführlich wurden die Ausschlußkategorien benannt, insgesamt 99, darunter 3 Hauptkategorien mit 35 Unterkategorien für den Justizbereich. Der Stellenbereich für die Justiz umfaßte: Amtsträger des NS-Rechtswahrerbundes (NSRB); gehobene Funktionen an der Akademie für deutsches Recht (Präsident, Vizepräsident, Direktoren); alle Richter, Bürodirektoren, Oberreichsanwälte und Staatsanwälte des Volksgerichtshofes; alle Vorsitzenden, ständigen Richter und Staatsanwälte der Sondergerichte; alle Richter, Staatsanwälte und Amtsträger der Partei-, SA- und SS-Gerichte; alle vorsitzführenden Richter und Staatsanwälte der Standgerichte. Ein weiterer

Komplex richtete sich gegen hohe Funktionen nach dem 1. März 1933 bei dem Reichsgericht (Präsident, Staatsanwälte und Richter des Sondersenats), bei dem Reichsjustizprüfungsamt, bei den Oberlandesgerichten (Präsidenten, Vizepräsidenten und Generalstaatsanwälte), bei den Landgerichten (Präsidenten und Oberstaatsanwälte), bei den Erbhofgerichten, bei den Dienststrafkammern, bei dem Reichsverwaltungsgericht, bei dem Reichsfinanzhof, Reichsarbeitsgericht, Reichsversicherungsamt, Reichsversorgungsgericht, Reichsehrengerichtshof, bei den Kammern der freien Berufe, bei dem Reichspatentamt sowie Beamte für Personalfragen. Zu entbinden waren hohe Beamte des Justizministeriums (alle Ministerialdirigenten und Leiter einer Abteilung), der Prüfungsämter, der Dienststrafkammern, Rechtsanwälte im Angestelltenverhältnis des Rechtsbüros der Deutschen Arbeitsfront (DAF) u. a..

Ging die Direktive Nr. 24 mit ihrem weit ausgeholten Personenkreis von der Entlassung und Möglichkeit einer teilweisen Wiedereinstellung aus, so trug die Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates über die „Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen“ vom 12. Oktober 1946 einen zweifachen – rehabilitierenden und strafgesetzlichen – Charakter. Sie berief sich ausdrücklich auf Vereinbarungen der Potsdamer Konferenz der Alliierten von Juli/August 1945, auf die Direktive Nr. 24 und auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10. Sie schlüsselte den Personenkreis weiter auf; sie steckte Schuldgruppen ab (Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Bewährungsgruppe, Mitläufer und Entlastete) und verfügte über Straf- und Kontrollmaßnahmen.

So war faktisch ein geschlossenes direktives alliiertes Geflecht für die Entnazifizierung entstanden – auch für den Bereich der Justiz. Sein Grundanliegen – antinazistische Säuberung und Demokratisierung – sollte sowohl durch differenzierte Wiedereingliederung als auch durch berufliche, politische und strafrechtliche Zwangsmaßnahmen verwirklicht werden. Ergänzend muß ich auf drei Gesichtspunkte verweisen:

Erstens bestimmte die Direktive Nr. 38 zugleich die Internierung von Personengruppen, die sich keiner bestimmten Verbrechen schuldig gemacht haben.

Zweitens klagte sie bei einer strafrechtlichen Verurteilung den individuellen Schuldnachweis ein.

Drittens tastete die Direktive ähnlich dem Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates die Hoheitsrechte der militärischen Oberbefehlshaber für die jeweiligen Besatzungszonen zur rechtlichen Umsetzung der Direktiven nicht an.

Letzteres gestattete und sanktionierte zugleich ein unterschiedliches Herangehen in den einzelnen Besatzungszonen, das vorprogrammiert war und durch gesonderte Direktiven und Befehle der Besatzungsorgane als oberste Gewalt in den jeweiligen Zonen praktisch umgesetzt wurde.

Die Grundidee der Alliierten zur Bestrafung von Nazi- und Kriegsverbrechern sowie zur Säuberung des gesamten Staatsapparates einschließlich der Reinigung in der Justiz stimmte mit deutschen politischen Gruppeninteressen überein. Sie hatte im Aktionsprogramm des ZK der KPD für einen Block der kämpferischen Demokratie zur antifaschistisch-demokratischen Umgestaltung vom 21. Oktober 1944 Niederschlag gefunden. Sie gehörte zu den Forderungen des Aufrufs des ZK der KPD vom 11. Juni 1945 und des Aufrufs des Zentralausschusses der SPD in der SBZ vom 15. Juni 1945. Und Antifaschisten, die Konzentrationslager, Zuchthaus und Gefängnis überlebt hatten und sich zu organisieren begannen, artikulierten dasselbe Anliegen.

Wenn man sich in die Zeit nach dem Mai 1945 hineinversetzt, so war auch die Situation in der SBZ von der Spezifik der unmittelbaren Nachkriegszeit geprägt. Es arbeiteten keine Gerichte. Manche Justizbeamte und Richter entlasteten sich von ihrem Schuldkonto durch den Freitod. Andere verließen die Zone. Archivfunde weisen aus, daß die sowjetische Militärregierung sehr rasch erste Schritte einleitete. Entlassungen aus dem Justizdienst begannen sofort im Mai/Juni 1945. Ein Oberlandesgerichtspräsident fertigte bereits am 14. Juni 1945 ein Gutachten über die „Gründe für die Parteizugehörigkeit der Richter“ zur NSDAP an. Ein nichtbelasteter Staatsanwalt erklärte in einer Stellungnahme vom 26. Juni 1945 für eine Untersuchungskommission der Militärregierung, daß er bereits am 15. Juni 1945 über sein Verhältnis zur NSDAP befragt wurde. Dokumente und Rückschlüsse aus meinen Forschungen zu den „Waldheim-Prozessen“ gestatten die Aussage, daß erste Festnahmen bzw. Internierungen Anfang Juni 1945 erfolgten. Wie ein ehemaliger Offizier der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) und Sowjetischen Kontrollkommission (SKK) in seinen Erinnerungen aufrichtig niederschrieb, waren zwei sowjetische Organe zuständig: die Smerh (Tod den Spionen), die während des Krieges geschaffen worden war, und das NKWD, das in der seit 9. Juni 1945 gebildeten SMAD und ihren Ortskommandanturen durch eine besondere Verwaltung vertreten war.

Deutsche Organe, die künftig Verantwortung für die Entnazifizierung zu tragen hatten, waren die fünf Landes- und Provinzialverwaltungen, die Anfang Juli 1945 von dem Obersten Chef der SMAD eingesetzt, und die Deutsche Verwaltung für Justiz, die auf Grund des Befehls Nr. 17 der SMAD vom 27. Juli 1945 zusammen mit anderen Zentralverwaltungen eingerichtet wurden.

Sowjetische Befehle, die speziell den Justizbereich einschlossen, traten im September 1945 in Kraft: Erstens die streng geheime Anweisung des Leiters der Abteilung Sonderlager des NKWD auf dem Territorium Deutschlands über die Kategorien von Häftlingen, die der Einweisung in Sonderlager und Gefängnisse unterlagen. Bei den Kategorien handelte es sich auch um Angehörige der Organe der Militärstaatsanwaltschaft und der Gerichte. Der Befehl Nr. 49

der SMAD vom 04. September 1945 verfügte die Reorganisation des Gerichtswesen und die Säuberung der Justiz. Er wurde erlassen, um, wie es in dem Befehl heißt, die Meinungsverschiedenheiten in der Organisation der Arbeit der deutschen Gerichtsbarkeit in der Ostzone zu beseitigen. Entsprechend dem Befehl wurden die deutschen Gerichte nach den vor dem 30. Januar 1933 geltenden gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften organisiert (vergleiche Gesetz Nr. 4 des Alliierten Kontrollrates vom 30. Oktober 1945). Punkt 3 des Befehls enthält die Forderung: „Bei der Durchführung der Reorganisation der Gerichtsbarkeit sind aus dem Apparat der Gerichte und der Staatsanwaltschaft alle Mitglieder der Nazipartei sowie die Personen, die die Strafpolitik im Hitler-Regime verkörperten, zu entfernen“. Ausnahmeregelungen waren mit Zustimmung der SMAD gestattet.

Nach den Wochen mehr oder weniger interimhafter Zustände im Sommer 1945 folgten mit den bis zum Herbst/Winter 1945 ergangenen sowjetischen Befehlen und alliierten Direktiven strenge Vorhaben. Der Alliiere Kontrollrat galt als zentrale Gewalt der Rechtsprechung, und die Besatzungsorgane in den vier Zonen verkörperten die oberste Gewalt für das jeweilige Besatzungsgebiet. Über das Recht, von deutscher Seite Gesetze und Verordnungen zu erlassen, verfügten bis Februar 1948 nur die eingesetzten Regierungen und parlamentarischen Organe in den Ländern und Provinzen. Doch das weite Umfeld von Bereichen und Personengruppen, in die die Direktiven und Befehle hineingriffen, vereinfachten die Aufgabe nicht. Bei aller Widerspiegelung von Gemeinsamkeiten der Alliierten im Punkt Antinazismus, zeichnete sich auch schon Unterschiedliches im Herangehen und im Rechtsempfinden ab. Betonten die alliierten Beschlüsse die demokratischen Rechtsgrundsätze und die Konzentration auf aktive NSDAP-Mitglieder, so steuerten die sowjetischen Befehle auf alle NSDAP-Mitglieder in der Justiz zu.

Noch ausgeprägter spiegelte das der Erlaß des Befehls Nr. 201 der SMAD vom 16. August 1947 und des Befehls Nr. 204 vom 04. September 1947 wider. Darauf werde ich an anderer Stelle eingehen.

Die erste große Phase der Entnazifizierung in der Justiz, die ich von Mai/Juni bzw. Sommer 1945 bis zum Erlaß des Befehls Nr. 201 im August 1947 konzipieren würde, prägten folgende Maßnahmen:

Erstens Entlassungen und Versetzungen aus dem Justizapparat mit einzelnen Möglichkeiten der Wiedereinstellung

Zweitens das Wirken von Entnazifizierungskommissionen bzw. -ausschüssen

Drittens sowjetische Internierung und Gerichtsverfahren wie der Nürnberger Juristenprozeß von Februar bis Dezember 1947 gegen 16 Angeklagte auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und der Dresdener Juristenprozeß gegen sieben Angeklagte von März 1947 bis Juni 1948 auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und nachfolgend des Befehls Nr. 201 der SMAD.

Zahlenmäßig ausgedrückt umfaßte der belastete Personenkreis im Mai 1945 in der SBZ 2.467 Richter und Staatsanwälte und 13.800 mittlere Beamte, Angestellte und Arbeiter im Justizdienst. In Bezug auf die Zugehörigkeit zur NSDAP ergab sich folgendes Bild:

Von 2.164 Richtern gehörten 1.730 = 79,9 % der NSDAP an;

von 303 Staatsanwälten 238 = 78,5 %.

Den rasanten Personenwechsel im Justizdienst spiegeln folgende Angaben wider:

Von Mai bis September 1945 wurden insgesamt 2.956 Personen entfernt, nach dem Befehl Nr. 49 7.501 Personen.

Hierbei gab es Unterschiede im Tempo zwischen den Ländern. Deutlich hervor trat der rasche Fortgang des Prozesses nach dem Befehl Nr. 49 der SMAD von September 1945. Von dem belasteten Personenkreis mit insgesamt 16.267 Richtern, Staatsanwälten, mittleren Beamten, Angestellten und Arbeitern im Justizdienst waren bis nach dem Befehl Nr. 49 insgesamt 10.457 ausgeschieden. Ein Vakuum war entstanden, das mit der Einführung des „Richters im Auftrag“ und der Volksrichterlehrgänge seit 1946 auf Befehl der SMAD vor allem durch Laien ausgefüllt wurde.

Eine andere Kategorie, auf die hier nicht eingegangen werden kann, wären die Rechtsanwaltschaften. Auch hier entstand die Frage, ob ehemalige NSDAP-Mitglieder eine Wiederzulassung erhalten könnten. In einer Besprechung zwischen Ernst Melsheimer (Vizepräsident der Zentralverwaltung für Justiz) und dem Leiter der Rechtsabteilung der SMAD am 19. Juli 1946 vermerkte Melsheimer, daß die Zentralverwaltung für Justiz ursprünglich nicht daran gedacht habe. Professor Karassew wies darauf hin, daß die Möglichkeit zur Wiederzulassung nicht als pauschales Recht für alle ehemaligen nominellen NSDAP-Mitglieder gehandhabt werden sollte.

Ausscheiden aus dem Justizdienst konnte auch Verhaftung heißen, wie sich u. a. aus dem Fall eines Leipziger Oberstaatsanwaltes aus dem Jahre 1946 und Einschätzungen aus dem Land Sachsen ableiten läßt. Eine besondere vakante Gruppe waren Richter und Staatsanwälte, die Urteile, vor allem Todesurteile, gegen ausländische Bürger gefällt hatten. Und so findet sich in den Archivmaterialien eine Analyse des nazistischen Registers über Todesurteile, die in jener Zeit herangezogen wurde (ohne Todesurteile der Militärgericht, da sie nicht dem Justizministerium unterstanden). Dieser Aktenbestand war von einem Rechtsanwalt aus den Trümmern geborgen worden und bis auf 500 Urteile komplett. Aus dieser Analyse geht z. B. hervor, daß von 1934 bis 1944 13.051 Todesurteile rechtskräftig geworden waren, und von den insgesamt 4.268 Todesurteilen aus dem Jahre 1943 sich allein 2.375 gegen Ausländer (davon 1.721 politisch Verurteilte) gerichtet hatten (waren 1933 Begnadigungen noch die Regel, wie die Analyse ausführt, so betrugen sie

1943 nur 5,8 %. Von den Todesurteilen 1943 waren 3.998 vollstreckt worden und 20 hatten sich durch Tod und Selbstmord erledigt).

Eine sichere und belegbare Gesamtzahl verhafteter und verurteilter Richter bzw. Staatsanwälte bis 1950 ist mir außer selektiven Angaben nicht bekannt. Für eine solche Gesamtaufrechnung wäre auch der militärische Bereich, insbesondere die Richter und Staatsanwälte an Sonder- und Kriegsgerichten, zu berücksichtigen. Diese Personen wurden ebenfalls verhaftet, wenn sie erreichbar waren.

Verschärfte Entnazifizierung – machtpolitische Kalküle – ambivalente deutsche Handlungsspielräume

War in der ersten Phase der Entnazifizierung bis Sommer 1947 trotz aller Probleme die antifaschistische Säuberung entsprechend den alliierten Forderungen bestimmend, so prägten sich in der zweiten Phase meines Erachtens andere Qualitäten aus: Verschärfte Entnazifizierungsschritte durch strafrechtliche Maßnahmen in Verknüpfung mit einer gezielten Transformation der Gesellschaft in Richtung des sowjetischen Modells – und zwar auch mit Konsequenzen für die Justiz. Hier lag meines Erachtens der Knackpunkt für das sich entwickelnde und künftige Verhältnis von Partei und Justiz.

Sucht man nach Ursachen, so wären verschiedene zu nennen. Der Kernpunkt war wohl die Ambivalenz in der Deutschlandpolitik der Sowjetunion. Diese Ambivalenz gründete sich auf das unmittelbare Wirtschafts- und Sicherheitsinteresse der Sowjetunion an einem einheitlichen Deutschland sowie auf das Bestreben, in ihrer Einflußsphäre auch ihr Gesellschaftsmodell durchzusetzen. Damalige Hinweise auf eine veränderte Situation lenken die Aufmerksamkeit auf das Aufbrechen der Gegensätze in der Anti-Hitler-Koalition der Großmächte wie sie sich z. B. in dem ergebnislosen Verlauf der Moskauer Außenministerkonferenz vom Frühjahr 1947 über einen deutschen Friedensvertrag oder in den westlichen Initiativen für den Marshallplan widerspiegelten. Aus Auseinandersetzungen im Alliierten Kontrollrat und aus Kritiken der SMAD kann man entnehmen, daß die SMAD mit der ungenügenden Anwendung der Kontrollratsdirektive Nr. 38 unzufrieden war.

Die Konzentration auf die Ausgestaltung von Gesellschaftsstrukturen und das Abheben von nur antinazistischen Veränderungen wurde vor allem im Zusammenhang mit dem Befehl Nr. 201 der SMAD vom 16. August 1947 befördert. Der Befehl war die Richtlinie für die Verwirklichung der Kontrollratsdirektiven Nr. 24. und 38. Er differenzierte nach Hauptverbrechen, Verbrechen der 2. Stufe und Mitläufern. Damit stellte er Weichen für Wiedereingliederung und Bestrafung. Ehemalige nominelle Mitglieder der NSDAP – Mitläufer – sollten das Wahlrecht und andere Bürgerrechte

weitgehend zurückerhalten. Bei den Landesregierungen sowie in Städten und Kreisen wurden Entnazifizierungskommissionen gebildet, die mit dem Befehl Nr. 35 der SMAD im März 1948 ad hoc ihre Tätigkeit wieder einstellten. In dem selben Monat kamen auf Befehl der SMAD ca. 28.ooo Internierte und ca. 7.000 Gefangene frei, darunter auch welche, die schon nach Befehl 201 verurteilt worden waren.

Zum anderen verpflichtete der Befehl 201 die Polizei und Gerichtsorgane in der SBZ, sich auf die Hauptkriegsverbrecher, Mitglieder von verbrecherischen Organisationen und führende Naziaktivisten zu konzentrieren und sie zu bestrafen. So mußten bei den Landesgerichten Große und Kleine Strafkammern Befehl 201 gebildet werden, die bis 1950 arbeiteten. Ihnen gehörten im November 1947 insgesamt 105 Richter und Staatsanwälte an (SED – 72, CDU – 12, LDP – 14, Parteilose – 7). Exzesshafte Auswirkungen bei der Anwendung des Befehls Nr. 201 traten in den „Waldheim-Prozessen“ zutage. Ziel des Befehls war das baldige Ende des Säuberungsprozesses.

Politisch gesehen setzte in dieser Phase eine Atmosphäre ein, die natürlich für einen Rehse, Filbinger oder Globke keinen Raum ließ. Andere Probleme kamen auf den Weg.

Erstens geriet die Justiz unter dominierenden politischen Einfluß und in sowjetische Rechtspraktiken. Verantwortlich für die Durchführung des Befehls Nr. 201 war der Vizepräsident der Deutschen Verwaltung für Inneres, Erich Mielke. In rascher Abfolge fanden auf zentraler und Landesebene Konferenzen für Funktionäre der SED, der Verwaltung für Inneres und der Zentralverwaltung für Justiz statt, die eine einheitliche Linie vorgaben. So erklärte Erich Mielke: „Der Befehl Nr. 201 bedeutet eine Teilfrage des Kampfes um die Festigung der demokratischen Macht ... Er bedeutet eine Erweiterung der Theorie der Partei und der Arbeiterklasse und ist ein Instrument zur praktischen Durchführung der Lösung des neuen Weges, der friedlichen Entwicklung zum Sozialismus.“

Klare Anweisungen gab ein Vertreter der SMAD auf einer zentralen Konferenz: „Der Befehl verlangt eine ständige, tägliche Überwachung der Richter. Die Diskussion streitiger Fragen darf nicht die rasche praktische Durchführung hemmen; radikalere, elastischere, schnellere Maßnahmen sind erforderlich. Die Direktive Nr. 38 sieht im wesentlichen echte Strafen vor ... Die Ausdrücke Schuld, Bestrafung und Verbrechen in der Dir. 38 sprechen für ein echtes Strafgesetz. Von großer Wichtigkeit ist, daß nach Dir. 38 auch nationalsozialistische Betätigung nach dem Zusammenbruch als Verbrechen zu bestrafen ist ... Rechtsmittel gegen Haftbefehl sind nicht gegeben. Eine Verteidigung ... im Stadium der Untersuchung nicht zulässig.“ Auf derselben Konferenz faßte ein Generalstaatsanwalt seine Erfahrungen mit den Neuartigkeiten des Befehls Nr. 201 für die Justiz in folgender Feststellung zusammen:

“ *Erstens* Einleitung und Führung des Verfahrens durch Polizei,

zweitens Ausschaltung der Gerichte bei Erlaß des Haftbefehls,

drittens demgemäß keine Haftbeschwerde,

viertens Fertigung der Anklageschrift durch die Polizei,

fünftens Verstärkung der Positionen der Staatsanwaltschaft".

So schlugen mit Befehl 201 sowjetische Rechtspraktiken durch. Bereits im Juni 1947 hatte Ernst Melzheimer in einer Beratung beim Zentralsekretariat der SED einem Diskussionspartner erwidert: „Ich bedauere nur, daß Du nicht nach Karlshorst zu gehen brauchst, um den Russen klarzumachen, was der Unterschied zwischen ihrer und unserer Justiz ist. Sie wissen es genau so wie Du!"

War einerseits der Befehl 201 mit seinen Vorgaben oberstes Gesetz, das Handlungsspielräume einengte, so verstanden es andererseits Mielke und andere, mögliche Spielräume für die Festigung bestimmter Positionen auszureizen. In Ausführung des Befehls entwickelten sich die K 5 zu selbständigen Abteilungen; die Ausbildung von Volksrichtern nahm einen wichtigeren Platz ein; ein Rundschreiben vom September 1947 bekräftigte gegenüber den Justizorganen die politische Dominanz des Innenministeriums (Vorbereitung der Verfahren, Ermittlungen, Anklageschrift, Anordnung der U-Haft, Vorschrift für Hauptverbrecher); die Zentralverwaltung für Justiz wurde Mitte 1948 umstrukturiert und 30 Personen wurden entlassen; die Haftanstalten gingen 1950 nach sowjetischem Vorbild aus der Verantwortung der Justiz in die Verantwortung des Ministeriums des Innern über; der Platz der Justiz wurde vom Standpunkt der Machtfestigung bestimmt; das Zentralsekretariat der SED stärkte seine Rolle als politisches Koordinierungszentrum.

Diese Vorgänge standen im Konnex mit der Ausweitung der Sequesterverfahren in Richtung Sozialisierung.[22]); der Entwicklung der SED zur Partei neuen Typs; der Diskussion um die Machtfrage (Otto Grotewohl: „30 Jahre später"); der Absage an einen besonderen deutschen Weg. Radikalisierung der Entwicklung durch Revolution von oben bestimmte mehr und mehr den Geschichtsprozeß.

Wichtige Ergebnisse der Entnazifizierung in der SBZ/DDR gingen eben auch mit Problemen einher, die heute kritisch zu sehen sind. In der Erneuerung des Bestandes der Richter und Staatsanwälte hatten sich echte Veränderungen vollzogen. Im April 1950 hatten von 1037 Richtern 549 einen Richterlehrgang und 488 einen akademischen Weg hinter sich. 556 davon gehörten der SED an. Von 272 Staatsanwälten waren 186 auf einem Richterlehrgang und 91 akademisch ausgebildet worden. Der SED gehörten 234 Staatsanwälte an. 31 Richter und 5 Staatsanwälte hatten ehemals der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen bzw. der HJ oder dem BDM angehört.[23]) Andere Ergebnisse wären hinzuzufügen. [24]) Doch es gab auch Ungereimtheiten: Ehemalige

Offiziere und Feldwebel der Naziwehrmacht fanden sich an fast allen Gerichten der DDR wieder (etwa mit einem Anteil von 10 %). Saß eine Sekretärin aus dem faschistischen Justizministerium als SED-Mitglied beim Obersten Gericht, so war eine andere in Waldheim für ihre Vergangenheit hart verurteilt worden. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Frau Dr. Otto. Ich begrüße jetzt Frau Julia Pfannkuch und bitte Sie, nach vorne zu kommen. Frau Pfannkuch ist Rechtsreferendarin in Kiel und das Thema, dem sie sich heute stellt und worum wir sie gebeten haben, lautet: „Die Volksrichterlehrgänge in der SBZ am Beispiel Sachsens“. Dies ist das Thema, zu dem Sie gegenwärtig promoviert. Bitteschön.

Julia Pfannkuch: In den Nachkriegsjahren wurde in der Sowjetischen Besatzungszone eine Juristenausbildung ins Leben gerufen, die mit dem traditionellen akademischen Studium der Rechtswissenschaften brach und neue Maßstäbe setzte. Innerhalb weniger Monate wurden juristische Laien zu sog. Volksrichtern ausgebildet und in der Praxis als Richter und Staatsanwälte eingesetzt. Im Jahre 1950 betrug ihr Anteil in der sächsischen Richterschaft bereits über 50 %.

Als ich mich im Rahmen meiner Dissertation mit diesem Thema beschäftigte, galt die erste Frage, wo Materialien über die sächsische Volksrichterausbildung zu finden sein könnten. Das Staatsarchiv in Dresden konnte zwar mit Unterlagen allgemeiner Art aufwarten. Aber erst das Archiv des Landesvorstandes der sächsischen PDS brachte die ersten genauen Statistiken und detailliertere Informationen. Dem Leiter dieses Archivs, das mittlerweile dem Staatsarchiv Dresden zugeordnet worden ist, habe ich es zu verdanken, mit Teilnehmern einiger Volksrichterlehrgänge ein persönliches Gespräch führen zu können. Die Offenheit, mit der mir diese Menschen gegenübertraten, verblüffte mich ungemein und verleihten meinen Forschungen besondere Lebendigkeit. Ergänzendes Material stand mir auch im Archiv für die Geschichte der Arbeiterbewegung in Berlin zur Verfügung sowie im Bundesarchiv in Potsdam. Eine umfassende Sammlung an Unterlagen vermute ich darüber hinaus im Archiv der Universität in Potsdam-Babelsberg, das die Materialien des ehemaligen Lehrstuhls der Geschichte der Rechtspflege beherbergt, welches unter der Leitung von Hilde Benjamin gestanden hat. Der Zugang zu diesem Archiv wurde mir allerdings verwehrt.

Nun zur Sache:

Ein Grund für die Einrichtung der Volksrichterlehrgänge war der extreme Personalnotstand in der Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone. Direkt nach Kriegsende waren in Sachsen knapp 1000 Richter und Staatsanwälte tätig, von denen immerhin 80 % Mitglied der NSDAP gewesen waren. Im Juli 1945 erließ die sächsische Landesverwaltung eine Verordnung, in der sie zunächst jede Beschäftigung im öffentlichen Dienst für vorläufig anordnete.

Kurz darauf erklärte sie, daß NSDAP-Mitglieder nur dann weiterbeschäftigt werden sollten, wenn sie unentbehrlich waren und kein geeigneter Ersatz für sie zur Verfügung stand.

Im Sommer 1945 folgte sodann eine große Entlassungswelle. Von den knapp 1000 Richtern und Staatsanwälten wurden lediglich 240 – also knapp ein Viertel – erneut in der Justizdienst übernommen. Dadurch war ein immenses Juristendefizit entstanden. Zwar wurden zur Überbrückung des Personalnotstandes aus der Emigration zurückgekehrte Juristen und Rechtsanwälte ehrenhalber als Richter eingesetzt. Diese Maßnahmen waren jedoch nur ein Tropfen auf dem heißen Stein und konnten die Richternot nicht wesentlich lindern. In Mecklenburg und Brandenburg hatte man sogar den Versuch unternommen, bei den Gerichten juristische Laien ohne jede Vorbildung als „Richter im Soforteinsatz“ in der Praxis einzusetzen. Sachsen hielt diese Möglichkeit im Großem und Ganzen jedoch für unpraktikabel, so daß diese Vorgehensweise nur vereinzelt auftauchte.

Die ersten Spuren der Idee, in der Sowjetischen Besatzungszone Volksrichterlehrgänge einzurichten, finden sich in Sachsen. Bereits im September 1945 befürwortete der sächsische Landesnachrichtendienst die Einführung von juristischen Kurzlehrgängen, in denen Interessierte grundlegende Rechtsgedanken sowie die technische Fertigkeit in der Führung von Verhandlungen erlernen könnten. Auch der Chef der sächsischen sowjetischen Militäradministration, Generalmajor Dubrowski, schätzte die Situation gleichermaßen ein. Im Dezember 1945 wurden diese Anregungen schließlich in die Tat umgesetzt. In ihrem Befehl vom 17.12.1945 ordnete die Sowjetische Militäradministration in allen Ländern und Provinzen der Sowjetischen Besatzungszone die Einrichtung von Richterlehrgängen an. Den Beginn der Lehrgänge wurde von ihr auf den 1. Februar 1946 festgelegt.

Die methodische Leitung der Lehrgänge oblag der Deutschen Justizverwaltung in Berlin. Ihr stand der Liberale Dr. Eugen Schiffer vor, der bereits in der Weimarer Republik Reichsjustizminister gewesen war und sich für eine Neukonzeption der Richterausbildung eingesetzt hatte. Trotz seiner Skepsis gegenüber der KPD erklärte er sich bereit, mit ihr „ein Stück gemeinsamen Weges“ zu gehen, als Ulbricht ihn um die Leitung der Deutschen Justizverwaltung gebeten hatte. Es war für den achtzigjährigen Schiffer die letzte Gelegenheit, an einer Umgestaltung des juristischen Ausbildungswesens mitzuwirken.

Der Verfasser des ersten Ausbildungskonzeptes der Deutschen Justizverwaltung hieß Corsing und war Leiter der Abteilung Tätigkeit der Gerichte, Presse und Rundfunk. Nach seinen Vorstellungen sollten neben Volljuristen in erster Linie diejenigen zum Justizdienst herangezogen werden, die auf irgendeine Art und Weise bereits Erfahrungen mit der Justiz gesammelt hatten. Erst an

zweiter Stelle sollten Personen berücksichtigt werden, die aus anderen Kreisen stammten und bislang als Arbeiter oder Handwerker tätig gewesen waren.

Schiffer war zunächst nicht besonders von diesem Entwurf beeindruckt und wollte zu gegebener Zeit auf ihn zurückkommen. Wahrscheinlich war er zu sehr mit seinen eigenen Ideen beschäftigt. Auf eigene Faust verfolgte er ein selbständiges Konzept zur Linderung des Richtermangels, nach dem es drei Richterkategorien geben sollte. Allen voran stünden als Koryphäenrichter die Berufsrichter mit zwei Staatsexamina, gefolgt von sog. Amtsrichtern, die durch Ablegung einer Prüfung ein Mindestmaß von Rechtskenntnissen nachgewiesen hätten. Erst an letzter Stelle wollte Schiffer Volksrichter heranziehen.

Als Schiffers Pläne in der Deutschen Justizverwaltung bekannt wurden, schlugen die Wogen hoch. Seine Mitarbeiter lehnten sich gegen seinen Alleingang auf. Der Vizepräsident der Deutschen Justizverwaltung, Melsheimer (KPD), setzte ihn sogar so sehr unter Druck, daß der Corsingsche Vorschlag gänzlich unter den Tisch fiel und die Abteilung Personalwesen mit der Ausarbeitung des Ausbildungsplans neu beauftragt wurde. Die Leitung dieser Abteilung oblag Hilde Benjamin.

Sie erarbeitete den Grundstein für ein Ausbildungskonzept, das keine juristische Vorkenntnisse voraussetzte und der Vorstellung der Sowjetische Militäradministration entsprach. Im Rahmen eines sechsmonatigen Lehrgangs sollten die Teilnehmer entweder zu Straf- oder Zivilrichtern ausgebildet werden. Allerdings enthielt der Ausbildungsplan keine genauen Angaben darüber, wieviel Vorlesungsstunden auf die einzelnen Rechtsgebiete entfallen sollten. Das lag zum einen daran, daß der Deutschen Justizverwaltung keine direkte Weisungsbefugnis den Länderverwaltung gegenüber zukam. Darüber hinaus wußte Benjamin auch, daß sie auf keine Erfahrungswerte zurückgreifen konnte und die Volksrichterausbildung zunächst ein Experiment mit ungewissem Ausgang war. Daher war sie gezwungen, die Aufstellung eines detaillierten Unterrichtsplans den Lehrgangsleitern vor Ort zu überlassen. Der Ausbildungsplan der Deutschen Justizverwaltung diente jedoch als Grundlage und wurde in Sachsen im wesentlichen auch befolgt.

Die Zweiteilung der Ausbildung wurde jedoch heftigst debattiert. Die Sowjetische Militäradministration begrüßte dieses Ausbildungskonzept; denn sie stand auf dem Standpunkt, daß bereits ein Zeitraum von sechs Monaten zu knapp bemessen sei, um eine umfassende Ausbildung auf allen Gebieten des Rechts gewährleisten zu können. Um jedenfalls eine ausreichende Ausbildung auf einem Gebiete zu ermöglichen, müsse eine Spezialisierung auf das Straf- oder Zivilrecht erfolgen.

Für andere war die zweigleisige Ausbildung jedoch ein Stein des Anstoßes. Vertreter der SED bangten um das Ansehen der Volksrichter. Sie hatten die Befürchtung, daß eine einseitige Ausbildung die Volksrichter den Volljuristen gegenüber benachteiligen und diese zu Juristen zweiter Klasse machen könnte.

Ein pragmatischer Aspekt dürfte in dieser Diskussion jedoch entscheidend gewesen sein. Eine nicht unerhebliche Anzahl an Richterstellen war so konzipiert, daß beide Rechtsgebiete beherrscht werden mußten. Daß ein einseitig ausgebildeter Volksrichter eine solche Position nicht hätte antreten können, hätte die Beseitigung der Richternot verzögert. Daher löste sich die Sowjetische Militäradministration im Mai 1946 von ihrer Grundeinstellung und ordnete kurzerhand die Rücknahme der Zweigleisigkeit an.

In Sachsen wurde die Volksrichterausbildung im Rahmen eines Internats abgehalten. Als Ausbildungsstätte hatte die sächsische Landesverwaltung das Kurhaus in Bad Schandau ausgewählt. Die Leitung des sächsischen Lehrgangs hatte man dem Präsidenten des Sächsischen Oberlandesgerichts, Weiland, übertragen. Ihm standen 12 Juristen zur Seite, die die sächsische Landesverwaltung nur nach erheblichen Schwierigkeiten für die Tätigkeit in der Richterschule hatte gewinnen können. Die meisten von ihnen waren in der Praxis als Rechtsanwälte, Richter oder Regierungsräte tätig. Lediglich ein Dozent hatte in früheren Zeiten als Repetitor gearbeitet und konnte entsprechende Erfahrungen im unterrichten juristischer Lehrinhalte aufweisen.

Obwohl die sächsische Landesverwaltung gemäß den Anordnungen der Sowjetischen Militäradministration gehalten war, nicht mehr als 40 Teilnehmer in dem ersten Lehrgang aufzunehmen, wies die Teilnehmerzahl 52 Personen auf. Die meisten von ihnen waren Mitglieder der SED. Im Vergleich zu den nachfolgenden Lehrgängen war das Niveau des ersten Lehrgangs außerordentlich hoch. Immerhin hatten die meisten Teilnehmer eine mittlere oder höhere Schulbildung genossen. Die Richtlinien der Sowjetischen Militäradministration machten dagegen lediglich Volksschulbildung zur Voraussetzung.

Die Entwicklung während des Lehrgangs war jedoch eine herbe Enttäuschung. Fast die Hälfte aller Teilnehmer brach die Volksrichterausbildung während des Lehrgangs ab. Was war der Grund für die Entwicklung?

Nun, zum einen mußte sich der Landesvorstand der sächsischen SED eingestehen, bei der innerparteilichen Auswahl der Bewerber Fehler gemacht zu haben. Zu sehr hatte er die politische Zuverlässigkeit der Bewerber in den Vordergrund gestellt und fachliche Vorausetzungen vernachlässigt. So verwundert es nicht, wenn die meisten Lehrgangsteilnehmer vor allem politischen Unterricht erwartet hatten. Als ihnen dann bewußt wurde, Gesetzesregelungen paragraphenweise kennenlernen zu müssen, war die Enttäuschung groß. Die Kritik der Teilnehmer ging sogar so weit, daß bei der Juristentagung der SED im August 1946 der Schandauer Lehrgangsleiter öffentlich bezichtigt wurde, politischen Unterricht grundsätzlich verboten zu haben. Entscheidend für den Unmut der Teilnehmer dürfte jedoch die schlechte Vorbereitung gewesen sein. Sie hatten keine Ahnung von dem, was in der Volksrichterausbildung auf sie zu kommen sollte.

Das Schandauer Modell sah in den Vormittagsstunden Vorlesungen vor,

nachmittags wurden Seminare abgehalten. In diesen hatten die Teilnehmer Gelegenheit, den Unterrichtsstoff zu wiederholen und zu vertiefen. Diese Unterrichtseinteilung wurde von vielen begrüßt und bei der Erstellung späterer Lehrpläne von der Deutschen Justizverwaltung nachempfunden. Auch der Versuch der Schandauer Dozenten, die desolate Situation an Unterrichtsmaterialien anhand selbstgefertigter Übersichten zu überwinden, diente der Deutschen Justizverwaltung als Vorbild und Grundlage zur Erstellung sog. Grundrisse.

Darüber hinaus fand in der sächsischen Richterschule auch eine persönliche Betreuung der Lehrgangsteilnehmer statt. Die meisten Dozenten reisten nur zu den Vorlesungsstunden nach Bad Schandau und hatten mit den Teilnehmern kaum persönlichen Kontakt. Die beiden Seminarleiter hingegen waren wie die Teilnehmer im Internat untergebracht. Sie waren es, die den Teilnehmern jeden Tag als Betreuer zur Seite standen. Bemerkenswert ist dies umso mehr, als einer der beiden parteilos war und aus seiner kritischen Meinung der SED gegenüber keinen Hehl machte.

Die Abschlußprüfung des 1. Lehrgangs fiel verhältnismäßig gut aus. Lediglich fünf Teilnehmer konnten das Lehrgangsziel nicht erreichen. Anschließend erhielten die Absolventen eine dreimonatige Vorbereitungszeit, um den Übergang in die Praxis schonend zu gestalten. In dieser Zeit wurden sie unter der Aufsicht eines erfahrenden Richters in dessen tägliche Arbeit eingewiesen. Von seiner Beurteilung hing es ab, ob ein Volksrichter bei einem Amts- oder einem Landgericht eingesetzt wurde.

In den darauffolgenden Jahren fanden weitere Lehrgänge statt, die teilweise sogar parallel abgehalten wurden. Bei deren Durchführung lehnte sich die sächsische Landesverwaltung im wesentlichen an den ersten Lehrgang an. Die Schwierigkeiten, die bereits 1946 aufgetaucht waren, traten bei den nachfolgenden Lehrgängen allerdings immer wieder auf.

Das erste Problem betraf die Auswahl der Dozenten. In zunehmendem Maße versuchte der Landesverband der sächsischen SED Einfluß auf die Lehrgangsleitung und die Dozenten auszuüben. So bildete er einen Ausschuß, der sich ausschließlich mit Volksrichterlehrgängen befaßte und über die politische Ausrichtung der Ausbildung wachte. Dozenten, die dem Landesverband politisch nicht genehm waren, wurden zum Landesverband zitiert und mußten ihm Rede und Antwort stehen. Vertraten die Befragten dann den Standpunkt, die fachliche Ausbildung in den Vordergrund stellen zu müssen, wurden sie von der sächsischen Landesverwaltung bald nicht mehr in Bad Schandau eingesetzt.

Diese Vorgangsweise des Landesvorstandes der sächsischen SED widersprach an sich den eigenen Interessen. Denn beim vierten Lehrgang war durch die Absetzung einiger Dozenten der Lehrerbedarf so groß geworden, daß die Lehrgangsleitung sogar zur Aufnahme eines CDU-Mitglieds in den Lehrkörper

gezwungen war. Darüber hinaus erhöhte die Sowjetische Militäradministration fortwährend die Anzahl der Lehrgangsteilnehmer; 1948 verlangte sie bereits, daß der 5. Lehrgang mit 150 Teilnehmern besetzt sein sollte. Um die Effektivität der nachmittäglichen Seminare zu gewährleisten, war eine Aufstockung der Dozentenschaft unausweichlich.

In dieser Situation schlug der sächsische Lehrgangsleiter Ebert vor, Volksrichter als Seminarleiter einzusetzen. Eberts Vorstoß stieß in weiten Kreisen auf Unverständnis. Obwohl die Sowjetische Militäradministration die Volksrichterausbildung ins Leben gerufen hatte, wollte sie sich mit Eberts Vorstellungen nicht anfreunden. Ihrer Überzeugung nach waren allein akademisch ausgebildete Juristen aufgrund ihrer langjährigen Praxiserfahrung in der Lage, die Anforderungen an einen Dozenten zu erfüllen. Die Sowjetische Militäradministration hatte allerdings gut reden. Sie mußte sich nicht mit der Durchführung der Lehrgänge und den damit verbundenen Schwierigkeiten auseinandersetzen. Eberts Vorschlag war daher durchaus praxisorientiert und stellte letztlich die einzige Möglichkeit dar, eine ausreichende Zahl an Seminarleitern zu erreichen.

Um die politische Ausrichtung der Volksrichterausbildung zu gewährleisten, hatte der Landesverband einen Sonderlehrplan ausgearbeitet. Dieser befaßte sich ausschließlich mit politischen Themen. Als der Landesvorstand diesen Plan in die Tat umsetzen wollte, stieß er bei den Schandauer Dozenten jedoch auf heftigen Widerstand. Die Lehrer hatten selbst Probleme damit, in der knapp bemessenen Zeit den Teilnehmern den Unterrichtsstoff zu vermitteln. Daß keiner von ihnen bereit war, zugunsten des politischen Unterrichts Vorlesungsstunden abzugeben, zeigt, daß die Dozenten zu diesem Zeitpunkt eine Politisierung der Richterausbildung noch nicht begrüßten.

Das Jahr 1948 sollte in politischer Hinsicht jedoch eine Wende bringen. Der Parteivorstand der SED hatte in Berlin zur ersten Juristenkonferenz geladen. Beherrschendes Thema war das Referat des Vizepräsidenten der Deutschen Justizverwaltung, Max Fechner, SED-Mitglied. Er forderte weitere Maßnahmen zur Demokratisierung der Justiz. Seiner Ansicht nach könne ein Richter keine politisch-neutrale Haltung haben. Daß jede seiner Handlungen politisch motiviert sei, müsse auch der Ausbildung der Volksrichter zugrunde gelegt werden und die Lehrprogramme bestimmen.

Als sich im Juli 1948 die erste sächsische Juristenkonferenz einstimmig für die Hebung des politischen Niveaus der Richter aussprach, war der Weg für weitgehende Politisierungsmaßnahmen frei geworden. Fechner hatte sich in jeder Hinsicht durchgesetzt. Die Folge war, daß auf der 2. Juristenkonferenz der SED im November 1948 eine Änderung der Richterlehrgänge und damit zusammenhängend die Ausweitung des gesellschaftswissenschaftlichen Unterrichts beschlossen wurde.

Zu Beginn des Jahres 1948 erließ die Sowjetische Militäradministration den

Befehl Nr. 193. Vordergründig wurden lediglich die Ausbildungsdauer auf ein Jahr und den Lehrgängen ein Teilnehmerkontingent von 100 Teilnehmern auferlegt. Dieser Befehl hatte jedoch noch eine darüber hinausgehende Bedeutung. Seit Einführung der Volksrichterlehrgänge war immer wieder die Frage aufgeflammt, ob die Absolventen überhaupt die gesetzliche Legitimation hätten, in der Praxis als Richter tätig zu werden. Im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), das vom Alliierten Kontrollrat mit Wirkung für alle vier Besatzungszonen als geltendes Recht in Kraft gesetzt worden war, sah § 2 als Voraussetzung für die Richteramtsbefähigung ein Hochschulstudium sowie die Ablegung zweier Staatsprüfungen vor. Die Ausbildung der Volksrichter stand seit Anbeginn mit dem GVG nicht in Einklang.

Von dieser Problematik blieben auch die Gericht nicht verschont. Immer häufiger wurden gegen Urteile Rechtsmittel mit der Begründung eingelegt, daß bei der Urteilsfindung Volksrichter mitgewirkt hätten, die nicht die erforderliche Richteramtsbefähigung im Sinne des GVG aufweisen könnten. Die sächsische Landesverwaltung vertrat den Standpunkt, daß bereits mit dem Befehl über die Einführung der Richterlehrgänge aus dem Jahr 1945 diese Frage abschließend von der Sowjetischen Militäradministration geklärt worden sei. Dennoch hielt sie eine Klarstellung in Form eines Gesetzes für erforderlich. Sie wollte der Unsicherheit ein Ende bereiten, die unter anderem darauf beruhte, daß der 1945er-Erlaß in seinem Wortlaut zur Geheimsache erklärt worden war. SMAD-Befehl Nr. 193 kam der sächsischen Landesregierung jedoch zuvor und stellte ausdrücklich die Richteramtsbefähigung der Volksrichter fest.

1949 wurde in Leipzig auf Anregung der SED ein Ergänzungslehrgang abgehalten. Zunächst stieß die Durchführung dieses Zusatzlehrgangs sowohl bei der sächsischen Landesregierung als auch der Deutschen Justizverwaltung auf heftige Vorbehalte. Der sächsische Justizminister Dieckmann befürchtete, daß es sich lediglich um eine SED-Parteiveranstaltung handeln würde und mochte seine Zustimmung zunächst nicht erteilen. Auch die Deutsche Justizverwaltung war nicht zuversichtlich. Sie bezweifelte, daß genügend Teilnehmer für den Leipziger Lehrgang gewonnen werden könnten. Eine geringe Teilnehmerzahl stünde ihrer Ansicht nach jedoch in keinem Verhältnis zu dem verwaltungstechnischen Aufwand. Darüber hinaus hielt der Leiter der Abteilung Schulung der Deutschen Justizverwaltung, Hartwig, den Leipziger Lehrgang nicht mit den SMAD-Richtlinien für vereinbar. 1948 hatte die Sowjetische Militäradministration die Dauer eines Volksrichterlehrgangs auf ein Jahr festgelegt. Der Ergänzungslehrgang in Leipzig währte jedoch nur 3 Monate. Da die meisten Leipziger Teilnehmer in den ersten drei Schandauer Lehrgängen an den Abschlußprüfungen gescheitert waren, konnten sie lediglich eine Gesamtausbildungsdauer von maximal einem Dreivierteljahr aufweisen. Hartwigs Einfluß war jedoch nicht groß genug, so daß entgegen

der SMAD-Richtlinie auch die Leipziger Absolventen als Volksrichter in der Praxis eingesetzt wurden.

1951 endete die sächsische Richterausbildung in Bad Schandau und wurde von der Zentralen Richterschule in Potsdam-Babelsberg fortgesetzt. Diese Lehranstalt unterstand direkt dem Justizministerium der DDR, das in dem Lehrplan dem gesellschaftspolitischen Unterricht den Vorrang einräumte, den die SMAD und SED so lange gefordert hatte. Die Rechtswissenschaft war kein eigenständiges Gebiet mehr und galt fortan als Zweig der Gesellschaftswissenschaft. Vielen Dank. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Frau Pfannkuch. Man muß einfach mal eines würdigen: Sachkompetenz haben wir ja bei denen, die wir eingeladen haben, vorausgesetzt. Daß Sie sich aber auch noch so genau an den vorgegebenen Zeitplan halten, das ist einmalig und erstmalig, so daß es einfach Erwähnung finden muß. Wir können es uns jetzt leisten, 10 Minuten Pause zu machen. Wir fahren also pünktlich um 12.40 Uhr fort. (Unterbrechung der Sitzung bis 12.40 Uhr).

Fortsetzung der Sitzung:

Stellv. Vorsitzende Margot von Renesse: Ich habe bereits drei Wortmeldungen. Herr Meckel hatte sich als erster gemeldet, und dann folgt Herr Prof. Wolf.

Abg. Meckel (SPD): Ich habe zwei Fragen. Die Funktionalisierung und Instrumentalisierung des Rechts wurde meines Erachtens sehr schön dargestellt. Gleichzeitig ist ja versucht worden, die Positivität dieses Rechtes, jedenfalls als Form zu gewährleisten. Wurde der Schein, d. h. die Positivität des Rechts, dann aber möglicherweise an bestimmten Stellen doch auch wieder zu einer reellen Wirklichkeit, die die Instrumentalisierung des Rechts durch die SED punktuell an einzelnen Stellen behindert hat? Oder hat dieses Instrumentalisieren so vollkommen geklappt, wie es für den normalen Bürger erschien? Ich habe es selbst bei verschiedenen Prozessen erlebt, daß man dann die Verklagten erst überreden mußte, sich überhaupt einen Rechtsanwalt zu nehmen. Sie sagten meist: Es lohnt sich gar nicht. Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. So war das Verhältnis der Bevölkerung zum Recht. Man wußte, was da passiert und daß eigentlich kein Recht zu holen war.

Aber trotzdem meine Frage: Kennen Sie Fälle, in denen sich das geschriebene Gesetz gegen die Interessen der SED bzw des Staates durchgesetzt hat? Hat es doch so etwas gegeben, daß die Instrumentalisierung zumindest punktuell erschwert wurde oder nicht möglich gewesen ist?

Zweite Frage: Wie ist es mit den Personen, die damals diese Lehrgänge besuchten und dann als Volksrichter tätig waren? Wie lange waren sie tätig? Gibt es möglicherweise sogar Richter, die dann bis 1989 mit dem Volksschulabschluß und einem halben Jahr Lehrgang in Bad Schandau ihre